

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungsrichtlinie, ABl. EG 2004 Nr. L 143, S. 56 – im Folgenden: Umwelthaftungsrichtlinie), soweit eine Umsetzung dieser Richtlinie im Rahmen der Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes möglich und sinnvoll ist. Zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie sind damit zusätzlich Regelungen des Landesrechts erforderlich.

1. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Umwelthaftungsrichtlinie

Die Umwelthaftungsrichtlinie soll nach ihren Begründungserwägungen dazu beitragen, in der Europäischen Union ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, indem ein gemeinsamer Ordnungsrahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden geschaffen wird. Die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden soll durch eine verstärkte Orientierung an dem im EG-Vertrag genannten Verursacherprinzip und gemäß dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung erfolgen. Grundlegendes Prinzip der Richtlinie ist es deshalb, dass ein Betreiber, der durch seine Tätigkeit einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, dafür verantwortlich ist. Hierdurch sollen die Betreiber dazu veranlasst werden, Maßnahmen zu treffen und Praktiken zu entwickeln, mit denen die Gefahr von Umweltschäden auf ein Minimum beschränkt werden kann, damit das Risiko ihrer finanziellen Inanspruchnahme verringert wird.

Unter den Begriff "Umweltschaden" nach der Umwelthaftungsrichtlinie fallen Schädigungen der Gewässer, des Bodens und geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume. Die Richtlinie gilt dabei für solche Umweltschäden und jede unmittelbare Gefahr solcher Schäden, die durch die Ausübung einer der im Anhang III der Richtlinie aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden, sowie im Bereich einer Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume auch für andere Verursacher.

Zentrale Begriffe - wie der Begriff des Umweltschadens - werden durch die Richtlinie definiert. Stammt ein bestimmter Begriff aus anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, so soll nach den Erwägungsgründen der Richtlinie dieselbe Definition verwendet werden, so dass gemeinsame Kriterien angewandt werden können und für eine einheitliche Anwendung gesorgt werden kann. Dies gilt insbesondere für den Begriff der Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie der Schädigung der Gewässer, die im Hinblick auf die Ausgestaltung der jeweiligen Regelungen mit anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft verbunden werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich

- der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36) (Vogelschutzrichtlinie)),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Eu-

- ropäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1) (FFH-Richtlinie)) und
- der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1, geändert durch die Entscheidung Nr. 2455/2001/EG (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1) (Wasserrahmen-Richtlinie)).

Auch bei der Bestimmung der Tätigkeiten, die in Anhang III der Richtlinie aufgelistet sind, nimmt die Umwelthaftungsrichtlinie generell auf das einschlägige Gemeinschaftsrecht Bezug, in dem ordnungsrechtliche Vorschriften für bestimmte Tätigkeiten oder Praktiken festgelegt sind, bei denen von einer potenziellen oder tatsächlichen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgegangen wird.

Die Umwelthaftungsrichtlinie gilt nicht für Personenschäden, Schäden an Privateigentum oder wirtschaftliche Verluste und lässt die Ansprüche im Zusammenhang mit diesen Schadensarten unberührt.

Die Richtlinie ist am 30. April 2004 in Kraft getreten und bis zum 30. April 2007 in nationales Recht umzusetzen.

2. Struktur des Gesetzentwurfs

Zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie ist auf Bundesebene das vorliegende Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) erforderlich. In diesem Gesetz wird ein Rahmen geschaffen, der für alle von der Umwelthaftungsrichtlinie erfassten Umweltschäden (Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, Schädigungen der Gewässer, Schädigungen des Bodens) gilt und die für diese Schäden geltenden allgemeinen Vorschriften einheitlich regelt. Das Umweltschadensgesetz ist dabei auf Ergänzung durch das jeweilige Fachrecht (Naturschutz-, Wasserhaushalts- bzw. Bodenschutzrecht) angelegt. Aus dem jeweiligen Fachrecht ergeben sich zum einen die jeweiligen Anforderungen an den Umfang der nach dem Umweltschadensgesetz zu treffenden Maßnahmen, zum anderen (im Bereich der Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume sowie der Schädigungen der Gewässer) bestimmt erst das jeweilige Fachrecht, welche Umweltschäden unter das Umweltschadensgesetz fallen. Das Umweltschadensgesetz ist daher im Rahmen der Umsetzungskonzeption als allgemeiner Teil zu verstehen, der durch die fachrechtlichen (medien- und schutzgutbezogenen) Maßstäbe als besonderer Teil gesteuert wird. Demzufolge findet das Umweltschadensgesetz nur Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen; Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt (§ 3 Abs. 2 USchadG). Im Fachrecht können im Hinblick auf die Besonderheiten fachspezifische Sonderregelungen getroffen werden. Das Umweltschadensgesetz ist gegenüber diesen fachgesetzlichen Vorschriften subsidiär. Soweit allerdings das Fachrecht in seinen Anforderungen hinter den „stammgesetzlichen“ Vorgaben zurückbleibt, treten die Vorschriften des Umweltschadensgesetzes an seine Stelle. Mit dem vorliegenden Gesetz sollen gleichzeitig das Wasserhaushaltsgesetz sowie das Bundesnaturschutzgesetz an die Anforderungen der Umwelthaftungsrichtlinie angepasst werden; die Anpassungen beschränken sich dabei auf Regelungen, die aus verfassungsrechtlichen Gründen auf Bundesebene möglich sind.

Das vorliegende Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden besteht

demzufolge aus vier Artikeln. Artikel 1 enthält das Umweltschadensgesetz, Artikel 2 Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Artikel 3 die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes. Artikel 4 bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Einer Änderung des Bundes-Bodenschutzgesetzes zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie bedarf es nicht.

3. Eckpunkte des Gesetzentwurfs

Das Umweltschadensgesetz in Artikel 1 basiert auf folgenden Eckpunkten:

- In § 2 werden die für die Anwendung des Umweltschadensgesetzes wesentlichen Begriffsbestimmungen definiert. Der Begriff des Umweltschadens umfasst dabei Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen, der Gewässer sowie des Bodens.
- Nach § 3 gilt das Gesetz für Umweltschäden und die unmittelbare Gefahr solcher Schäden, die durch eine in Anlage 1 aufgeführte berufliche Tätigkeit verursacht wurden. Es erfasst zusätzlich Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen und die Gefahr solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten verursacht wurden, wenn der Verantwortliche schuldhaft gehandelt hat.
- Den Verantwortlichen eines Umweltschadens bzw. der Gefahr eines Umweltschadens trifft eine Informations- (§ 4), eine Gefahrenabwehr- (§ 5) sowie eine Sanierungspflicht (§ 6).
- Zur Durchsetzung der Pflichten des Verantwortlichen werden der zuständigen Behörde entsprechende Befugnisse eingeräumt (§ 7).
- Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen werden im Zusammenwirken zwischen Verantwortlichen und Behörde festgelegt (§ 8).
- Vorbehaltlich bestehender Ansprüche gegen die Behörde oder Dritte trägt der Verantwortliche die Kosten der zur Erfüllung seiner Pflichten erforderlichen Maßnahmen. (§ 9).
- Die antragsbefugten Betroffenen und Vereine sind bei der Bestimmung der Sanierungsmaßnahmen zu beteiligen (§ 8). Sie können die Behörde bei eingetretenen Umweltschäden zum Handeln auffordern (§ 10); bestimmte Vereine können Handlungen und Unterlassungen der zuständigen Behörde nach diesem Gesetz nach Maßgabe des Gesetzes über Rechtsbehelfe in Umweltangelegenheiten verfolgen (§ 11). Den Betroffenen stehen die üblichen verwaltungsprozessualen Mittel zur Verfügung.
- Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten sollen die betroffenen Behörden zusammenarbeiten (§ 13).

In Artikel 2 und 3 werden die zur Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie notwendigen Ergänzungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes vorgenommen, indem die Schädigung der Gewässer bzw. Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen konkretisiert und der Umsetzungsauftrag zur Bestimmung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen und der Ermittlung der Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen an die Länder formuliert wird.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

1. Allgemeines: Zuordnung der erfassten Umweltschäden zu den einzelnen Kompetenztiteln

Der Bund besitzt keine umfassende Gesetzgebungskompetenz für das Umweltrecht. Die Kompetenz des Bundes für das Umweltschadensgesetz sowie die Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Bundesnaturschutzgesetz ergeben sich in erster Linie aus den Kompetenztiteln

- der konkurrierenden Gesetzgebung, soweit eine Schädigung des Bodens sowie die unmittelbare Gefahr einer solchen Schädigung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11, 18 GG), sowie
- der Rahmengesetzgebung, soweit eine Schädigung der Gewässer und von Arten und natürlichen Lebensräumen geregelt wird (Artikel 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 GG).

2. Inanspruchnahme der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz durch den Bund

a. Verhältnis des Umweltschadensgesetzes zum Bundes-Bodenschutzgesetz

Die vorgesehenen Regelungen des Umweltschadensgesetzes betreffend die Schädigung des Bodens sowie die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens regeln inhaltlich Sachverhalte, die schon jetzt bundesrechtlich durch das Bundes-Bodenschutzgesetz erfasst werden. Der Anwendungsbereich des Bundes-Bodenschutzgesetzes geht dabei über den Anwendungsbereich des Umweltschadensgesetzes hinaus, weil das Umweltschadensgesetz in Übereinstimmung mit der Umwelthaftungsrichtlinie

- als Schädigung des Bodens und als die Gefahr eines solchen Schadens nur schädliche Bodenveränderungen im Sinn des Bundes-Bodenschutzgesetzes ansieht, die Gefahren für die menschliche Gesundheit verursachen (§ 2 Nr. 1 Buchstabe c) USchadG), sowie
- nur die Schädigung des Bodens und die Gefahr eines solchen Schadens betrifft, die durch berufliche Tätigkeiten nach Anlage 1 des Umweltschadensgesetzes verursacht werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 USchadG).

Die Inanspruchnahme der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis für derartige Regelungen, die im Wesentlichen auf den aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 und 18 GG folgenden Gesetzgebungskompetenzen beruht, rechtfertigt sich aus den bereits beim Erlass des Bundes-Bodenschutzgesetzes dargelegten Gründen (BT-Drs. 13/6701).

b. Bodenrecht nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG

Die Nutzung des Bodens betreffende Vorschriften sind Teil des "Bodenrechts" im Sinn von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG. Zur Materie "Bodenrecht" gehören Vorschriften, die unmittelbar den Grund und Boden betreffen, also die rechtlichen Beziehungen des Menschen zum Grund und Boden regeln (BVerfGE 3, 407 [424], 34, 139 [144]). Darunter sind Normen zu verstehen, die die rechtliche Qualität des Bodens zum Inhalt haben, indem sie generell regeln, in welcher Weise die Grundstücke genutzt werden dürfen (BVerfGE 33, 265 [286]; 34, 139 [144]; 65, 283 [288]). Aufgrund von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG können folglich Einwirkungen auf den Boden erfasst werden, die von Personen verursacht werden, denen aufgrund einer schon bestehenden Rechtsposition eine Bodennutzung möglich ist.

Soweit eine Schädigung des Bodens und die Gefahr eines solchen Schadens nicht auf einer solchen Berechtigung beruht, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft).

c. Recht der Wirtschaft nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG

Soweit das Gesetz eine Schädigung des Bodens und die Gefahr eines solchen Schadens erfasst, die auf einer wirtschaftlichen Tätigkeit beruhen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 3 und Nr. 4 USchadG), werden die Vorschriften des Gesetzes auf das Recht der Wirtschaft im Sinne von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG gestützt. Zum Recht der Wirtschaft gehören alle Normen, die das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung (BVerfGE 8, 143 [148 f.]; 55, 274 [308], 68, 310 [330]) beziehungsweise die Steuerung und Lenkung des Wirtschaftslebens insgesamt regeln (BVerfGE 11, 105 [110 ff.]; 67, 256 [275]). § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes steuert die wirtschaftliche Betätigung in diesem Sinn. Wer bei einer beruflichen Tätigkeit in qualifizierter Form auf den Boden einwirkt oder einzuwirken droht, hat nach den §§ 4, 5 und 6 USchadG besondere Pflichten zu erfüllen. Diese Pflichten lenken sowohl die Vorbereitung als auch die Durchführung der Tätigkeit. Verursacht eine wirtschaftliche Tätigkeit eine Schädigung des Bodens oder die Gefahr eines solchen Schadens, begründen die §§ 4, 5 und 6 USchadG besondere Informations-, Gefahrenabwehr und Sanierungspflichten. Diese Pflichten steuern wegen der mit ihnen verbundenen Kostenlast bereits präventiv - also vor dem Eintritt einer Schädigung des Bodens und der Gefahr eines solchen Schadens - das Verhalten der Betroffenen, deren Ziel die Verhinderung der Bodenschädigung bzw. des Gefahren Eintritts sein muss. Ist eine Bodenkontamination oder eine Gefahr bereits eingetreten, sanktionieren §§ 5 und 6 USchadG die Folgen der wirtschaftlichen Tätigkeit.

d. Annexkompetenzen zu Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 und 18 GG

Mit den in den §§ 7 und 8 USchadG vorgesehenen behördlichen Befugnissen sollen die zur Schädigung des Bodens und die Gefahr eines solchen Schadens begründeten Pflichten bundesweit einheitlich durchgesetzt werden. Die Befugnis des Bundes zum Erlass dieser Vorschriften ergibt sich aus einer Annexkompetenz zum Bodenrecht und zum Recht der Wirtschaft. Denn Normen zur Ordnungsgewalt der Behörden sind ein Annex des zu regelnden Sachgebiets (BVerfGE 3, 407 [433]). Der Vorbereitung solcher Anordnungen dienen die in § 7 USchadG geregelten Befugnisse und die in § 10 USchadG geregelten Aufforderungsrechte; auch diese Vorschriften betreffen die Ordnungsgewalt der Behörden, für die dem Bund eine Annexkompetenz zum Bodenrecht und zum Recht der Wirtschaft zusteht. Entsprechendes gilt für die Pflichten der Behörde, bei grenzüberschreitenden Umweltschäden zusammenzuarbeiten (§ 13 USchadG).

§ 12 USchadG regelt die Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften. Da diese Rechtsakte dem Ziel dienen, die Erfüllung der Pflichten, die sich aus einer Schädigung des Bodens und der Gefahr eines solchen Schadens ergeben können, durch eine Deckungsvorsorge abzusichern, geht es auch insoweit um Bodenrecht beziehungsweise um Recht der Wirtschaft im Sinne von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 und 18 GG.

e. Bürgerliches Recht nach Artikel 74 Absatz 1 Nr. 1 GG

Die Regelung des zivilrechtlichen Ausgleichsanspruchs zwischen mehreren Verursachern (§ 9 Abs. 2 USchadG) unterfällt dem bürgerlichen Recht nach Artikel 74 Absatz 1 Nr. 1 GG.

f. Gerichtliches Verfahren nach Artikel 74 Absatz 1 Nr. 1 GG

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu Regelungen über den Rechtsschutz gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz (§ 11 USchadG) sowie zum Rechtsweg bei zivilrechtlichen Ausgleichsansprüchen (§ 9 Absatz 2 Satz 6 USchadG) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 1 GG.

3. Erforderlichkeit der Bundesregelungen nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes

Die Wahrnehmung der konkurrierenden und der Rahmengesetzgebungskompetenz durch den Bund ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 GG, auch in Verbindung mit Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 GG). Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Erwägungen:

a. Zu Artikel 1 (Umweltschadensgesetz)

Für die Aufnahme der Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflicht bei Umweltschäden und der Gefahr solcher Schäden (§§ 4 bis 6 USchadG) ist eine bundesrechtliche Regelung unverzichtbar, um in diesem Bereich die notwendige Rechtseinheit herzustellen. Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten steuern indirekt die wirtschaftliche Betätigung industrieller und sonstiger wirtschaftlicher Vorhaben, die von dem Gesetz erfasst werden und vielfach überörtliche oder überregionale Umweltauswirkungen haben. Da zudem Umweltschäden sowie die Gefahr solcher Schäden weit über ein eng begrenztes Gebiet hinausreichen können, können die Grundsätze für Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten in diesen Fällen nur aus übergeordneter Perspektive getroffen werden. Damit ist hier die Regelungskompetenz des Bundes gegeben. Entsprechendes gilt für die Regelung zu den behördlichen Befugnissen (§ 7 USchadG), die Bestimmung der Sanierungsmaßnahmen (§ 8 USchadG) und die Mitwirkung der Betroffenen und bestimmter Vereine (§§ 10, 11 USchadG), die nur als sachlicher Annex der Durchsetzung dieser Pflichten dienen.

Würde die Notwendigkeit, im Einzelfall Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten und die darauf aufbauenden Befugnisse der zuständigen Behörden sowie die Mitwirkung der Öffentlichkeit vorzuschreiben, dem Landesgesetzgeber überlassen, wäre damit zu rechnen, dass diese Pflichten und deren Durchsetzung in den Ländern jeweils unterschiedlich normiert werden. Einer solchen Rechtszersplitterung würde auch nicht entgegen stehen, dass die jeweiligen Regelungen auf der Umwelthaftungsrichtlinie und damit auf EG-rechtlichen Vorgaben beruhen. Wie die Erfahrungen, insbesondere im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung, zeigen, werden Umweltrichtlinien der EG unterschiedlich verstanden und umgesetzt. Dies wäre bei den Bestimmungen der Umwelthaftungsrichtlinie ebenso zu erwarten, soweit der europäische Richtlinienggeber in hohem Maße offene und ausfüllungsbedürftige Begriffe verwendet hat. Es wäre dann nicht mehr gesichert, dass Umweltschäden und die Gefahr solcher Schäden nach bundesweit einheitlichen Verfahrensgrundsätzen vermieden bzw. saniert werden. Die Unterschiede wären dabei nicht nur verfahrensrelevant, sondern würden aus den oben genannten Gründen auch auf die materielle wirtschaftliche Tätigkeit durchschlagen.

Ein solcher Zustand wäre mit der Funktion der Umwelthaftung, eine geordnete, abgestimmte und ausgewogene Entwicklung der Lebensverhältnisse durch einen Rahmen zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden auch über Ländergrenzen sicherzustellen, nicht vereinbar. Die für eine übergreifende Steuerung wichtiger Sach- und Umweltbereiche notwendige Einheit der Rechtsordnung wäre nicht mehr gewahrt. Gravierende Konsequenzen würden sich insbesondere bei Umweltschäden und der Gefahr solcher Schäden mit großräumigen, Ländergrenzen überschreitenden Auswirkungen ergeben. Im Verhältnis zu Nach-

barstaaten könnten sich u.U. sogar Auseinandersetzungen mit außenpolitischer Dimension ergeben. Aus diesem Grunde ist es demnach auch erforderlich, eine Kooperationspflicht bei grenzüberschreitenden Umweltschäden vorzusehen (§13 USchadG). Insgesamt würde mit einer anderen Regelungsstruktur ein Konfliktpotential geschaffen, das mit der Befriedungs- und Harmonisierungsfunktion des Rechts unvereinbar wäre. Derartige Folgen können nur mit einer bundesrechtlichen Verankerung der Grundsätze zu den jeweiligen Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten, deren verfahrensrechtlicher Durchsetzung und der Mitwirkung der Öffentlichkeit vermieden werden, die die Rechtseinheitlichkeit gewährleistet.

Wegen der möglichen Auswirkungen der beruflichen Tätigkeiten auf die durch das Gesetz geschützten Umweltgüter (Arten und natürliche Lebensräume, Gewässer, Boden), bedarf es einer bundesgesetzlichen Bestimmung des Rahmens der Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten sowie der Durchsetzung dieser Pflichten und der Mitwirkung der Öffentlichkeit zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse. So werden Schutzgebiete nach der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie unabhängig von Landes- und Staatsgrenzen festgelegt. Aufgrund dieses zum Teil länder- und grenzüberschreitenden Zuschnitts der Schutzgebiete könnten Umweltschäden mit Bezug auf solche Gebiete Umweltauswirkungen über Länder- bzw. Staatsgrenzen hinaus haben. Dies gilt in vergleichbarer Weise für Schädigungen der Gewässer und des Bodens. Unterschiedliche Regelungen der Länder in diesen Bereichen würden damit nicht nur den Umweltstandard im jeweils eigenen Land, sondern auch in Nachbarländern oder -staaten prägen. Durch unterschiedliche Landesregelungen könnte sich dadurch ein Ungleichgewicht zwischen den Ländern entwickeln. Um dieses nicht hinnehmbare Ungleichgewicht sowie Wertungswidersprüche und Inkonsistenzen, die bei einer eigenständigen Regelung durch 16 Bundesländer jedenfalls nicht auszuschließen wären, zu vermeiden, müssen die für die Festlegung der Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten sowie die für die Durchsetzung dieser Pflichten und der Mitwirkung Betroffener und bestimmter Vereine wesentlichen Grundsätze und Parameter zur Wahrung der Rechtseinheit bundeseinheitlich festgelegt werden.

Eine bundesrechtliche Regelung der Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflicht, deren Durchsetzung und der Mitwirkung der Betroffener und bestimmter Vereine ist auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Eine faire und ausgewogene Wirtschafts- und Wettbewerbsstruktur kann im Bundesgebiet nur erreicht werden, wenn bei der Steuerung der wirtschaftlichen Entwicklung Parameter mit übergreifender Bedeutung vom Bundesgesetzgeber festgelegt werden.

Die Umwelthaftung trägt dazu bei, Situationen zu identifizieren, an denen bestimmte Veränderungen der Umwelt aus Umweltsicht bedenklich sind bzw. sein können und daher nicht hingenommen werden können. Eine Verpflichtung zur Information, Gefahrenabwehr und Sanierung bietet eine hohe Gewähr dafür, dass Umweltbelange, die bestimmten wirtschaftlichen Betätigungen entgegen stehen, umfassend ermittelt, bewertet und entsprechend ihrer Bedeutung bei Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit berücksichtigt werden. Dies gilt in verstärktem Maße dann, wenn die zuständige Behörde entsprechende korrespondierende Befugnisse hat, um diese Pflichten durchzusetzen, und Betroffene und bestimmte Vereine die Möglichkeit haben, sich daran zu beteiligen. Die Regelungen über die Befugnisse der zuständigen Behörden, diese Pflichten der Verantwortlichen im Einzelfall auch durchzusetzen, sowie die den Betroffenen und bestimmten Vereinen zugewiesenen Möglichkeiten flankieren damit diese Zielsetzung. Die Umwelthaftung ist dabei ein Instrument, das einen wirksamen Schutz der Umwelt verbürgt, einen Mindestrahmen für das Umweltschutzniveau im Gesamtstaat sicherstellt und gleichzeitig aber auch der wirtschaftlichen Entfaltung Grenzen setzt. Für berufliche Tätigkeiten, die im Wettbewerb mit anderen beruflichen Tätigkeiten an anderen Standorten stehen, kann sich die Umwelthaftung daher als Hindernis bei der Um-

setzung bestimmter Entwicklungsvorstellungen erweisen, wenn Umweltgesichtspunkten bei den Überlegungen nicht hinreichend Rechnung getragen worden ist.

Vor diesem Hintergrund ist es zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen unabdingbar, dass die Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten sowie die ergänzenden Regelungen zur Durchsetzung dieser Pflichten durch die zuständigen Behörden und zur Beteiligung der Betroffenen und bestimmter Vereine aus der übergeordneten Regelungsperspektive des Bundesgesetzgebers festgelegt werden. Würde die Normierung der Grundsätze zu den Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten und deren Durchsetzung von Land zu Land unterschiedlich bestimmt, würden sich bei der Verteilung des wirtschaftlichen Potentials im Bundesgebiet Verlagerungseffekte zugunsten der Länder mit geringeren Verpflichtungen für die beruflichen Tätigkeiten ergeben. Solche Verschiebungen wären nicht Ausdruck besonderer wirtschaftlicher Leistungskraft, sondern allein darauf zurückzuführen, dass die von ihnen profitierenden Länder den Umweltbelangen bei der rechtlichen Ausgestaltung ihrer Verfahren zur Umwelthaftung einen vergleichsweise niedrigen Stellenwert einräumen. Daraus resultierende unerkannt bleibende – möglicherweise auch Ländergrenzen überschreitende – Umweltschadensfälle oder die Gefahren solcher Schäden würden dabei in Kauf genommen, um im föderalen Wettbewerb als der attraktivere und investitionsfreundlichere Wirtschaftsstandort erscheinen zu können. Ein solches Vorgehen würde andere Länder daher gleich in doppelter Hinsicht belasten: sie wären nicht nur Opfer von Wettbewerbsverzerrungen, sondern überdies auch mit Umweltveränderungen konfrontiert, die aus dem niedrigen Standard des Nachbarlandes für sie erwachsen. Unterschiedliche Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten hätten zudem zur Folge, dass die ökologische Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Frage gestellt werden könnte, weil erhebliche Umweltveränderungen durch fehlende Informationspflichten nicht mehr bekannt, wegen fehlender Gefahrenabwehrpflichten nicht mehr rechtzeitig vermieden und mangels Sanierungspflichten nicht behoben werden. Dieser Effekt würde noch verstärkt, wenn den jeweils zuständigen Behörden keine oder unterschiedliche Befugnisse zur Durchsetzung dieser Pflichten eingeräumt würden. Dies führt nicht nur zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen beruflichen Tätigkeiten, sondern auch zwischen Standorten und Regionen.

Eine ausschließliche Festlegung der Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten sowie der Durchsetzung dieser Pflichten und der Mitwirkung Betroffener und bestimmter Vereine durch das Landesrecht könnte somit aus gesamtwirtschaftlicher Sicht zu erheblichen Verwerfungen führen. Erfordernisse der Wirtschaftseinheit wären dann nicht mehr gewährleistet.

Die Regelung zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (§ 13 USchadG) berührt darüber hinaus unmittelbar die Beziehungen des Bundes zu anderen Staaten. Eine bundesrechtliche Regelung ist nach Artikel 72 Abs. 2 GG hierzu erforderlich, um auszuschließen, dass es bei der Beteiligung anderer Staaten an der Vermeidung und Sanierung grenzüberschreitender Umwelthaftungsfälle zu unterschiedlichen Verfahrensweisen kommt. Würden die Länder auf diesem Terrain differierende Regelungen erlassen, die zu einer unterschiedlichen Handhabung dieser Fälle führen, könnten sich Verwicklungen mit Relevanz für die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland ergeben. Zur Vermeidung entsprechender Konflikte ist die Sicherung eines einheitlichen Auftretens Deutschlands bei der Vermeidung und Sanierung grenzüberschreitender Umwelthaftungsfälle im gesamtstaatlichen Interesse unerlässlich.

Die bundesgesetzlichen Vorschriften zur Beteiligung Betroffener und bestimmter Vereine (§§ 8 Abs. 4, 10 und 11 Abs. 2 USchadG) sind erforderlich, um sicher zu stellen, dass Informationen, die für eine fundierte Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen einer wirtschaftlichen Tätigkeit benötigt werden, auf möglichst breiter Basis in das Verfahren einge-

bracht werden können. Die Beteiligung der Betroffenen und bestimmter Vereine bildet im Verfahrensablauf auch bei anderen umweltrechtlichen Instrumentarien ein zentrales Element, dem für die Qualität einer Entscheidung mit Blick auf die Umweltbelange hohe Bedeutung zukommt. Blicke die Regelung den Ländern überlassen, würden sich voraussichtlich unterschiedliche Beteiligungsstandards ergeben. Damit wäre die Wirksamkeit der Umwelthaftung bundesweit nicht in gleicher Weise gewährleistet. Eine unterschiedliche Ausgestaltung der Beteiligung hätte auch Konsequenzen für die Ermittlungsbreite und -tiefe, mit der die Durchsetzung der Pflichten nach diesem Gesetz in den Ländern jeweils durchgeführt würde. Insbesondere bei Umweltschadensfällen mit länderübergreifenden Auswirkungen würden Regelungsbrüche entstehen, die mit der Ordnungs- und Steuerungsfunktion der Umwelthaftung nicht vereinbar wären und im Verhältnis zwischen den Ländern zu Konflikten führen könnten. Die Einräumung eines Antragsrechts zur Durchsetzung von Sanierungsmaßnahmen (§ 10 USchadG) und die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung von Handlungen und Unterlassungen der zuständigen Behörden stärkt darüber hinaus die Wirksamkeit der Beteiligungsrechte und fördert ihre Wahrnehmung. Durch eine unterschiedliche Ausgestaltung auf Landesebene würde dieser Effekt relativiert und die Beteiligung in ihrer Bedeutung geschwächt. Zur Vermeidung solcher Konsequenzen, die unter rechtseinheitlichen Gesichtspunkten nicht hinnehmbar wären, müssen die Anforderungen der Beteiligung der Betroffenen und bestimmter Vereine bundesgesetzlich fixiert werden.

Soweit die Umwelthaftung in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung oder der Rahmengesetzgebung des Bundes fällt, sollen die Grundsätze zu den Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten sowie zur Durchsetzung dieser Pflichten und zur Mitwirkung der Betroffenen und bestimmter Vereine vom Bundesgesetzgeber vorgegeben werden. Der Gesetzentwurf enthält wie das geltende UVPG aber zugleich eine Subsidiaritätsklausel (§ 3 Absatz 2 USchadG), wonach abweichende oder weitergehende Regelungen der Länder möglich sind, sofern sie nicht qualitativ hinter den Anforderungen der Bundesregelung zurückbleiben. Damit beschränkt sich die Regelung auf Bundesebene auf die im gesamtstaatlichen Interesse erforderliche Kernregelung. Im übrigen werden den Ländern jedoch Regelungsspielräume (z.B. zur weiteren Ausgestaltung der Verpflichtung zur Tragung von Kosten - § 9 USchadG -) eröffnet. Dies ist erforderlich, weil insoweit eine bundesrechtliche Regelung nicht erforderlich ist (siehe im Einzelnen die Begründung zu § 9 USchadG).

b. Zu Artikel 2 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die für die Erforderlichkeit einer bundesrechtlichen Regelung nach Artikel 1 dargestellten Gründe gelten für die Regelungen des Artikels 2 entsprechend.

c. Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Die für die Erforderlichkeit einer bundesrechtlichen Regelung nach Artikel 1 dargestellten Gründe gelten für die Regelungen des Artikels 3 entsprechend.

4. Inanspruchnahme der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes

a. Regelungskonzeption

Soweit eine Schädigung der Gewässer und von bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen geregelt wird, ergibt sich die Kompetenz des Bundes für das Umweltschadensgesetz sowie die Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Bundesnaturschutzgesetz in ers-

ter Linie aus der Rahmengesetzgebung (Artikel 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 GG). Die Vorschriften sind insoweit auf inhaltliche Konkretisierung und Gestaltung durch die Länder angelegt. Den Ländern verbleibt dabei ein eigener Gestaltungsbereich von substantiellem Gewicht.

Die Regelungen des Umweltschadensgesetzes stellen - lediglich - einen Rahmen dar, um auf der Grundlage des Verursacherprinzips nach Maßgabe der fachrechtlichen Vorschriften Umweltschäden zu vermeiden und nicht vermiedene Umweltschäden zu sanieren. Zu diesem Zweck regelt das Gesetz Pflichten des Verantwortlichen, Befugnisse der Behörden und die Beteiligung der Betroffenen und bestimmter Vereine. Grundlage und Voraussetzung aller Regelungen im Umweltschadensgesetz ist aber, dass ein Umweltschaden eingetreten ist oder zumindest die Gefahr eines solchen Umweltschadens besteht. Das Umweltschadensgesetz enthält jedoch - ausgenommen den Begriff des konkurrierenden Gesetzgebungs-kompetenz des Bundes unterliegenden Bodenschadens - keine Definition des Umweltschadens, sondern ist auf inhaltliche Konkretisierung und Gestaltung durch die fachrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern angelegt. Insoweit handelt es sich um ein „Angebotsgesetz“ des Bundes: Das Umweltschadensgesetz stellt einen Rahmen dar, der erst dann und nur insoweit zur Anwendung kommt, wie die fachrechtlichen Vorschriften der Rechtsmaterien, die unter Artikel 73 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GG fallen, dies vorsehen. Ohne eine solche Konkretisierung nach Maßgabe der fachrechtlichen Vorschriften hat das Gesetz insoweit keinen eigenen Anwendungsbereich. Somit verbleibt den Ländern nicht nur ein begrenzter Bereich politischer und praktischer Gestaltung von substantiellem Gewicht. Erst auf der Grundlage der unter Beachtung der Kompetenzverteilung erlassenen fachrechtlichen Vorschriften können die Regelungen des Umweltschadensgesetzes überhaupt Anwendung finden. Insoweit stellt das Umweltschadensgesetz ein Rahmengesetz dar.

b. Anforderungen nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes

Rahmenvorschriften dürfen nach Artikel 75 Abs. 2 GG in Einzelheiten gehende oder unmittelbar anwendbare Regelungen nur in begründeten Ausnahmefällen enthalten.

Materiell ist das Vorliegen eines Ausnahmefalls anhand quantitativer und qualitativer Kriterien zu bestimmen. In quantitativer Hinsicht dürfen detaillierte Vollregelungen - bezogen auf das zu beurteilende Gesetz als Ganzes - nicht dominieren, um nicht das in Artikel 75 Abs. 2 GG statuierte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu verletzen. Darüber hinaus dürfen ins Einzelne gehende Regelungen und Vorschriften mit Außenwirkung auch qualitativ nicht den Rahmencharakter des Gesetzes durchbrechen. Vielmehr müssen die Artikel 75 Abs. 2 GG unterfallenden Vorschriften auch nach ihrer inhaltlichen Bedeutung eine prägende Ausfüllung des Rahmengesetzes durch den Landesgesetzgeber zulassen. Sie müssen vor dem Hintergrund des in Artikel 75 Abs. 2 GG angelegten Regel-Ausnahme-Verhältnisses in qualifizierter Weise notwendig sein. Die in Einzelheiten gehenden oder unmittelbar geltenden Regelungen dürfen zum anderen den kooperativen Charakter des Rahmengesetzes nicht aufheben.

Soweit der Gesetzentwurf in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthält, erfüllt er in qualitativer und quantitativer Hinsicht jeweils die Anforderungen eines nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes gerechtfertigten Ausnahmefalls. Ein Ausnahmefall i. S. v. Artikel 75 Abs. 2 GG liegt deshalb vor, weil die Rahmenvorschriften ohne die in Einzelheiten gehenden oder unmittelbar geltenden Regelungen verständigerweise nicht erlassen werden könnten, diese also schlechthin unerlässlich sind.

aa. Zu Artikel 1 (Umweltschadensgesetz)

Das Umweltschadensgesetz enthält vor der unter II. 4. a. dargestellten Konzeption des Gesetzes weder in die Einzelheiten gehende noch unmittelbar geltende Regelungen.

Da der Anwendungsbereich des Umweltschadensgesetzes erst durch die unter Beachtung der in diesem Bereich nach Artikel 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 GG bestehenden Kompetenzverteilung zu erlassenden fachrechtlichen Vorschriften des Wasserhaushalts- und Naturschutzrecht eröffnet wird, handelt es sich nicht um ein Gesetz, das unmittelbare Verpflichtungen enthalten und den Bürger binden kann. Vielmehr ist es davon abhängig, dass der zuständige Gesetzgeber die für die Anwendung des Gesetzes erforderlichen Regelungen zum Umweltschaden sowie zum Umfang der Pflichten erlässt, die auch fach- oder länderspezifische Besonderheiten berücksichtigen können. Erst auf der Grundlage eines solchen, für den Inhalt des Umweltschadensgesetzes unerlässlichen Gesetzgebungsaktes, können sich die entsprechenden Rechte und Pflichten ergeben.

Das Umweltschadensgesetz enthält auch keine unmittelbar geltenden detaillierten Regelungen. Ergänzend zu den besonderen verfahrensrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes können und müssen die Länder weitere allgemeine Verfahrensgrundsätze zur Anwendung bringen, Bestimmungen zur Durchsetzung der Pflichten vorsehen und die Kostenerstattungen regeln. Ebenso bedarf der Begriff des Umweltschadens der Ausfüllung durch die Länder. Zudem müssen die Sanierungsziele und Grundsätze durch die Länder festgelegt werden, die damit zugleich bestimmen, welche Sanierungsmaßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich sind. Insgesamt werden den Ländern damit umfangreiche Regelungsbereiche zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung überantwortet.

Auch wenn die Regelungen zur Umwelthaftung als unmittelbar geltende Regelungen einzuordnen wären, wären sie wegen der ihnen in der Regel zukommenden überörtlichen bzw. überregionalen Bedeutung unter *qualitativen* Maßstäben als Ausnahmefall gerechtfertigt. Umweltschäden in Form von Schäden an Gewässern und der Biodiversität lassen sich grundsätzlich nicht auf Gebiete innerhalb eines Landes beschränken. Auch wenn das betroffene Gebiet selbst im Bereich eines Landes liegt, werden die Umweltauswirkungen eines Schadens vielfach weit über die Landesgrenzen hinausreichen. Eine Umwelthaftung kann daher nicht ausschließlich nach Vorgaben erfolgen, die lediglich für das normgebende Land selbst Gültigkeit beanspruchen kann. Notwendig sind vielmehr länderübergreifende Grundsätze, die nur eine bundesrechtliche Regelung setzen kann. Dadurch wird gewährleistet, dass für Umweltschäden bundeseinheitliche Pflichten, Befugnisse der Behörden und Beteiligung der Öffentlichkeit gelten. Die Ausgestaltung des überwiegenden Teils der rahmengesetzlich verankerten Vorschriften wird unter qualitativen Maßstäben den Ländern überlassen.

In *quantitativer* Hinsicht verbleibt den Ländern für die in den Anwendungsbereich des Artikels 75 GG fallenden Umweltschäden ein weitgehender eigener Gestaltungsspielraum. Den Ländern werden - wie bereits oben dargelegt - für wichtige Teilbereiche Regelungsaufträge zu den erforderlichen Sanierungsmaßnahmen und den Sanierungszielen erteilt, welche für die Reichweite und praktische Durchführung der Umwelthaftung wesentliche Gesichtspunkte beinhalten. Damit sind von den Ländern hier auch inhaltlich substantielle Bestimmungen zu treffen. Weitere Ausführungen zur kompetenzrechtlichen Zulässigkeit dieser Vorschriften finden sich in der Einzelbegründung des Besonderen Teils zu den Artikeln 2 und 3.

bb. Zu Artikel 2 (Wasserhaushaltsgesetz)

Artikel 2 ist eine unmittelbar geltende Vorschrift, die jedoch nicht Einzelheiten regelt, und in qualitativer und quantitativer Hinsicht jeweils die Anforderungen eines nach Artikel 75 Abs. 2 GG gerechtfertigten Ausnahmefalls erfüllt.

Weitere Ausführungen zur kompetenzrechtlichen Zulässigkeit dieser Vorschriften finden sich in der Einzelbegründung des Besonderen Teils zum Artikel 2.

cc. Zu Artikel 3 (Bundesnaturschutzgesetz)

Artikel 3 ist eine unmittelbar geltende Vorschrift, die jedoch weitgehend nicht Einzelheiten regelt, und in qualitativer und quantitativer Hinsicht jeweils die Anforderungen eines nach Artikel 75 Abs. 2 GG gerechtfertigten Ausnahmefalls erfüllt.

Weitere Ausführungen zur kompetenzrechtlichen Zulässigkeit dieser Vorschriften finden sich in der Einzelbegründung des Besonderen Teils zum Artikel 3.

III. Gender Mainstreaming

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 BGleiG und § 2 GGO anhand der Arbeitshilfe der Interministeriellen Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ geprüft. Die Verantwortlichkeit von Umweltschäden unterscheidet nicht zwischen Männern und Frauen. Die Einführung einer Regelung zur Verantwortlichkeit von Umweltschäden wirkt sich auf beide Geschlechter in gleicher Weise aus. Die Relevanzprüfung in Bezug auf Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

IV. Alternativen

Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen. Die Bestimmungen dienen der Umsetzung zwingender Vorgaben der europäischen Umwelthaftungsrichtlinie in deutsches Recht. Die Nichtumsetzung dieser Vorgaben hätte Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland gemäß den Artikeln 226 bis 228 des EG-Vertrages zur Folge.

Eine Umsetzung der Richtlinie allein durch die Länder kommt aus den dargestellten Gründen zur Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung nicht in Betracht.

Andere Umsetzungsmöglichkeiten als die hier gewählte Lösung stehen wegen der Art und Qualität der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben nicht zur Verfügung. Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie allein im schutzgutbezogenen Fachrecht (Bundes - Bodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz) wäre denkbar gewesen, hätte es aber erforderlich gemacht, eine Vielzahl identischer Regelungen (z.B. zu den Pflichten, den Befugnissen der Behörden, der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zum Anwendungsbereich) in drei Gesetzen zu übernehmen. Die hier gewählte Lösung, welche die schutzgutübergreifenden Regelungen in ein gesondertes Gesetz übernimmt, ist damit unbürokratischer und vermindert den Regelungsaufwand. Die Möglichkeit, die jeweiligen Gesetze, in denen die verantwortlichen Tätigkeiten geregelt sind, um entsprechende Regelungen zur Umwelthaftung zu ergänzen, wurde aus gleichen Gründen verworfen. Auch hier wäre es zu einem erheblich größeren Regelungsbedarf gekommen.

Eine Erledigung der Umwelthaftung allein durch Private oder in Kooperation mit Privaten kommt nicht in Betracht, da nach der Umwelthaftungsrichtlinie auch Behörden verpflichtet werden und verbindliche Vorgaben von EG-Recht nicht durch rechtliche Selbstverpflichtungen umgesetzt werden können.

V. Finanzielle Auswirkungen

1. Allgemeines

Die finanziellen Auswirkungen, die durch dieses Gesetz für die öffentlichen Haushalte, die Wirtschaft und das Preisniveau verursacht werden, können nur vor dem Hintergrund der bereits auf Bundes- und Länderebene bestehenden Regelungen zur Umwelthaftung (hierzu und zu den folgenden Angaben: Hoffmeister, Öffentlich-rechtlicher Ausgleich für Umweltschäden in Deutschland und in hoheitsfreien Räumen: Bestandsaufnahme, Rechtsvergleich und Vorschläge de lege ferenda, Berichte Umweltbundesamt 9/02, 2002) bewertet werden.

Die Regelungen zur Schädigung des Bodens stellen sowohl hinsichtlich ihres sachlichen Anwendungsbereiches als auch hinsichtlich der erfassten Bodenschäden und der inhaltlichen Maßstäbe einen Teilausschnitt der bereits im Bundes-Bodenschutzgesetz erfassten schädlichen Bodenveränderungen dar. Die Kosten, die sich durch die zusätzlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes als erhöhter Verwaltungs- und Vollzugsaufwand ergeben können, sind vor diesem Hintergrund zu vernachlässigen und fallen – wenn überhaupt - in erster Linie bei den öffentlichen Haushalten an.

Die Regelungen zur Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach diesem Gesetz erfassen auch rechtswidrige Eingriffe in Natur und Landschaft, für die in den Ländern entsprechende Haftungsvorschriften zur Abwehr von Gefahren und Wiederherstellung vorgesehen sind. Länderregelungen, die inhaltlich eine Umwelthaftung im Sinn dieses Gesetzes begründen, existieren ferner für rechtswidrige Beeinträchtigungen besonders geschützter Natur- und Landschaftsbestandteile sowie besonders geschützter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes werden insoweit – wenn überhaupt – in den einzelnen Bundesländern in Abhängigkeit von den länderspezifischen Regelungen unterschiedlich ausfallen. Soweit dieses Gesetz auch Regelungen für solche Schäden enthält, die nicht durch entsprechende bereits bestehende Länderregelungen abgedeckt sind, lassen sich die Kosten für die öffentlichen Haushalte und die Wirtschaft nicht exakt beziffern; sie dürften aber aufgrund der Tatsache, dass nicht jede Veränderung eines Umweltmediums einen Schaden darstellt, sondern nur erhebliche nachteilige Veränderungen erfasst werden, nicht wesentlich sein. Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes für die öffentlichen Haushalte sowie die Wirtschaft hängen auch im Wesentlichen davon ab, wie die Länder im Rahmen dieses Gesetzes die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen sowie die Erheblichkeit näher definieren und ob und inwieweit die Länder die Möglichkeit nutzen, Kostenregelungen zu treffen und Kostenerstattungstatbestände einzuführen. Kompensatorisch zu berücksichtigen wäre insoweit in jedem Fall auch der Umstand, dass die Kostenantragungspflicht des Verursachers für Umweltschäden dazu beiträgt, dass andernfalls von der Gesellschaft zu tragende Kosten vermieden werden.

Die Regelungen zu den Schädigungen der Gewässer ergänzen einerseits die bereits in § 22 WHG bestehende zivilrechtliche Haftung der Verursacher sowie die in einzelnen Landesgesetzen, insbesondere den Landeswassergesetzen bestehenden Instrumente der Verantwortlichkeit für Gewässerverunreinigungen. Die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes würden insoweit – wenn überhaupt – in den einzelnen Bundesländern in Abhängigkeit von den länderspezifischen Regelungen unterschiedlich ausfallen. Soweit dieses Gesetz auch Rege-

lungen für solche Schäden enthält, die nicht durch entsprechende bereits bestehende Länderregelungen abgedeckt sind, lassen sich die Kosten für die öffentlichen Haushalte und die Wirtschaft aus den dargestellten Gründen nicht exakt beziffern.

Da die mit diesem Gesetz verbundenen finanziellen Lasten sich zur Zeit nur unzureichend abschätzen lassen, soll im Rahmen des Umweltstatistikgesetzes vorgesehen werden, die mit den Regelungen der Umwelthaftungsrichtlinie verbundenen Kostenlasten für die Wirtschaft – soweit bei den zuständigen Behörden vorhanden – zu ermitteln und zu evaluieren.

Soweit vor diesem Hintergrund eine belastbare Aussage zu den finanziellen Auswirkungen möglich ist, ergibt sich folgendes:

2. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Das Gesetz enthält nur zum Teil und abhängig von bestehenden Regelungen der Länder neue Anforderungen für die Verantwortlichkeit bei Umweltschäden. Soweit dabei gegenüber dem geltenden Recht zusätzliche oder neuartige Instrumente eingeführt werden, wird bei den zuständigen Behörden ein erhöhter Verwaltungs- und Vollzugsaufwand mit entsprechenden Kostenbelastungen anfallen.

Betroffen sind davon überwiegend die Länder und gegebenenfalls die Kommunen, in denen keine oder keine vergleichbaren Landesregelungen existieren. Die Höhe der Kosten für diese gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Maßnahmen ist derzeit – wie oben dargestellt – auch von den rahmenausfüllenden Regelungen der Länder abhängig und nicht abschätzbar.

Dem Bund können zusätzliche Kosten in Bereichen erwachsen, in denen er selbst Tätigkeiten ausübt, die in den Anwendungsbereich des Gesetz fallen. Die hierdurch entstehenden Kosten lassen sich gegenwärtig noch nicht abschätzen. Ein Mehrbedarf an Planstellen/Stellen ergibt sich hierdurch nicht.

Da die aufgrund der Regelung dieses Gesetzes entstehenden Kosten auf Vorgaben der Umwelthaftungsrichtlinie beruhen, können sie nicht vermieden werden. Eine Gesamtab-schätzung des Vollzugsaufwandes ist aus den oben genannten Gründen nicht möglich.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Kostenantragungspflicht des Verursachers für Umweltschäden dazu beiträgt, andernfalls von der Gesellschaft oder die öffentlichen Haushalte zu tragende Kosten zu vermeiden. Hieraus ergeben sich auch Entlastungseffekte für die öffentlichen Haushalte.

3. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Das Gesetz enthält nur zum Teil und abhängig von bestehenden Regelungen der Länder neue Anforderungen für die Verantwortlichkeit von Umweltschäden. Soweit dabei gegenüber dem geltenden Recht zusätzliche oder neuartige Instrumente eingeführt werden, sind bei den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern entsprechende Kostenbelastungen nicht auszuschließen, die sich jedoch wie oben dargestellt unterschiedlich verteilen und nicht exakt bezifferbar sind.

Durch die Einführung einer Umwelthaftung werden bisher externalisierte Kosten (der Umweltnutzung) teilweise in Richtung der Verursacher verlagert bzw. beim Verursacher internalisiert. Durch die Kosteninternalisierung können vielfältige Anpassungsreaktionen ausgelöst

werden, die die bisherige Allokation der Produktionsfaktoren verändern. Diese Prozesse, die sowohl angebots- als auch nachfragestrukturverändernd wirken, können auch das bisherige Preisgefüge beeinflussen.

Kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die sich nicht quantifizieren lassen, können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich weder ausschließen noch quantifizieren. Die Maßnahme entfaltet be- und entlastende Wirkungen für die öffentlichen Haushalte, die aber per Saldo zu gering ausfallen dürften, um mittelbare Preiswirkungen zu induzieren.

VI. Befristung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht sinnvoll, da die Umwelthaftungsrichtlinie, welche durch den Gesetzentwurf umgesetzt werden soll, ebenfalls keine Befristung vorsieht.

B. Zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG)

Das Umweltschadensgesetz enthält für alle Arten der von der Umwelthaftungsrichtlinie erfassten Schäden (Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, Schädigungen der Gewässer und Schädigungen des Bodens) einheitlich allgemeine Vorschriften.

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

§ 1 regelt den Zweck des Umweltschadensgesetzes in Anlehnung an die Zweckbestimmung der Umwelthaftungsrichtlinie.

Nach den Erwägungsgründen der Umwelthaftungsrichtlinie (Nummer 2) soll die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durch eine verstärkte Orientierung an dem im EG-Vertrag genannten Verursacherprinzip und gemäß dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung erfolgen. Grundlegendes Prinzip dieser Richtlinie ist es deshalb, dass ein Verantwortlicher, der durch seine Tätigkeit einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, dafür finanziell verantwortlich ist; hierdurch sollen die Verantwortlichen dazu veranlasst werden, Maßnahmen zu treffen und Praktiken zu entwickeln, mit denen die Gefahr von Umweltschäden auf ein Minimum beschränkt werden kann, damit das Risiko ihrer finanziellen Inanspruchnahme verringert wird.

§ 1 dient gleichzeitig der Darstellung der Regelungskonzeption des Gesetzes und des Verhältnisses zu den fachrechtlichen Vorschriften. Das Gesetz setzt dabei nur einen Rahmen, der einer Konkretisierung und Ergänzung durch die fachrechtlichen Vorschriften bedarf.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 dient der Umsetzung von Artikel 2 der Umwelthaftungsrichtlinie, soweit die dort geregelten Begriffsbestimmungen für die Anwendung der allgemeinen Vorschriften des USchadG von Bedeutung sind.

Zu Nr. 1 (Umweltschaden)

Der in Nr. 1 lit. a) definierte Begriff der Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen dient der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 1 lit. a), erster Halbsatz der Umwelthaftungsrichtlinie. Welche Arten und natürlichen Lebensräume durch das USchadG erfasst werden, wird nicht durch dieses Gesetz, sondern durch die nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften geregelt. Insoweit erfolgen die materiellen Festlegungen nicht durch das allgemeinere USchadG, sondern durch das schutzgutspezifische Umweltfachrecht.

Entsprechend der dargestellten Konzeption dient der Begriff der Schädigung der Gewässer (Nr. 1 lit. b)) der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 1 lit. b) der Umwelthaftungsrichtlinie. Welcher Schaden als Schädigung der Gewässer angesehen wird, bestimmt sich hier nach dem medienspezifischen Wasserhaushaltsgesetz und dem zu seiner Ausfüllung ergangenen Landesrecht.

Die Begriffe der Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen sowie Schädigungen der Gewässer greifen bei ihren Definitionen auf einzelne Begriffe zurück, die auch in den medienspezifischen EG-rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Gewässer sowie zum Naturschutz bekannt sind. Die Richtlinie (Erwägungsgrund Nummer 5) geht dabei davon aus, dass – wenn ein bestimmter Begriff aus anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft stammt - dieselbe Definition verwendet werden sollte, so dass gemeinsame Kriterien angewandt werden können und für eine einheitliche Anwendung gesorgt werden kann.

Der Begriff Schädigung des Bodens (Nr. 1 lit. c)) dient der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 1 lit. c) der Umwelthaftungsrichtlinie. Da der Begriff des Bodenschadens enger ist als der Begriff der schädlichen Bodenveränderung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dort keine Entsprechung findet, wird der Begriff Schädigung des Bodens an dieser Stelle definiert. Zu diesem Zweck wird der Begriff der Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes aufgenommen und qualifiziert, um die Anbindung an die materiellen Verpflichtungen des § 4 des BBodSchG ohne Änderung dieses Gesetzes zu gewährleisten. Dadurch wird gewährleistet, dass der Anwendungsbereich des USchadG sich nur auf derartige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die Gefahren für die menschliche Gesundheit verursachen, nicht aber alle schädlichen Bodenveränderungen im Sinn des Bundes-Bodenschutzgesetzes bezieht. Jedoch bestimmen sich die materiellen Maßstäbe für die Sanierung einer solchen Schädigung des Bodens nach Maßgabe des Bundes-Bodenschutzgesetzes, und hier insbesondere auf der Grundlage des § 4 BBodSchG (§ 2 Nr. 1 Buchstabe c) USchadG). Wann eine Einbringung eine Gefahr für die menschliche Gesundheit verursacht, kann nur im Einzelfall festgestellt werden. Nach den Erwägungsgründen der Richtlinie (Nummer 7) soll zur Beurteilung solcher Schädigungen des Bodens im Sinn der Richtlinie auf Risikobewertungsverfahren zurückgegriffen werden, mit denen sich feststellen lässt, inwieweit die menschliche Gesundheit beeinträchtigt sein könnte. Auch insoweit bestimmen sich aber die materiellen Maßstäbe für die Sanierung einer solchen Schädigung des Bodens und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nach Maßgabe der fachrechtlichen Vorschriften (vgl. die Definition der Sanierungsmaßnahme in Nr. 8) und damit des Bundes-Bodenschutzgesetzes, und hier insbesondere auf der Grundlage des § 4 BBodSchG.

Nach den Erwägungsgründen der Richtlinie (Nummer 4) fallen unter den Begriff "Umweltschaden" auch Schäden durch über die Luft getragene Elemente, soweit sie eine Schädigung der Gewässer, des Bodens oder geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursachen.

Zu Nr. 2 (Schaden oder Schädigung)

Die Definition des Schadens bzw. der Schädigung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 2 der Umwelthaftungsrichtlinie und verlangt eine feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder eine Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jede feststellbare und nachteilige Veränderung in diesem Sinn gleichzeitig immer einen Umweltschaden im Sinn des USchadG darstellt. Der Umweltschaden nach dem USchadG ist – nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. nach § 2 Nr. 3 (Schädigung des Bodens) – enger und verlangt die Feststellung weiterer qualifizierender Merkmale, welche die Erheblichkeit kennzeichnen.

Zu Nr. 3 (Verantwortlicher)

Die Definition des Verantwortlichen dient der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 6 der Umwelthaftungsrichtlinie. Da es sich beim USchadG um eine öffentliche – rechtliche Verantwortlichkeit („Polizeipflicht“) handelt, wurde der Begriff des Betreibers, wie ihn die Richtlinie verwendet, aus rechtssystematischen Gründen durch den Begriff des Verantwortlichen ersetzt. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der Richtlinie ist damit nicht beabsichtigt.

Verantwortlicher kann demnach jede natürliche oder juristische Person (des privaten oder öffentlichen Rechts) sein, die eine berufliche Tätigkeit im Sinn des § 2 Nr. 4 USchadG ausübt oder bestimmt.

Die Verantwortlichkeit von natürlichen und juristischen Personen stellt nach allgemeinen polizeirechtlichen Grundsätzen grundsätzlich keine Neuerung dar. Der Polizeipflicht unterliegen nämlich nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen oder die körperschaftlich organisierten Gesamthandsgemeinschaften wie die Kommanditgesellschaft oder die offene Handelsgesellschaft (VGH Baden-Württemberg, VBIBW 1993, 298, 301; VGH Baden-Württemberg, UPR 1996, S. 196). Dabei haben juristische Personen polizeirechtlich für das Verhalten ihrer verfassungsmäßigen Vertreter einzustehen (VGH Baden-Württemberg, UPR 1996, S. 196).

Auch wenn juristische Personen des Privatrechts ebenfalls ordnungspflichtig im Sinne des Polizei- und Ordnungsrechts sein können, steht dies im Einzelfall einer Inanspruchnahme einer für eine juristische Person verantwortlichen natürlichen Person als Störer nach allgemeinen Grundsätzen des Polizei- und Ordnungsrechts vorbehaltlich besonderer Regelungen nicht entgegen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, NuR 1994, S. 251; VGH Baden-Württemberg, DÖV 1993, S. 578, 579). Auch ist in der Rechtsprechung grundsätzlich anerkannt, dass im allgemeinen Ordnungsrecht statt auf die juristische Person des Privatrechts auf einen für die juristische Person maßgeblich Handelnden zugegriffen werden kann (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, NuR 1994, S. 251). Dem steht auch nicht die Vorschrift des § 31 BGB entgegen. Es handelt sich dabei um eine Vorschrift des Zivilrechts, die eine öffentlich-rechtlich begründete Polizeipflicht nicht gegenstandslos werden lässt. Auch steht der Inanspruchnahme einer Privatperson nicht dessen Beteiligung an einer Gesellschaft grundsätzlich entgegen (Vgl. VGH Baden-Württemberg, DÖV 1993, S. 578, 579).

Eine Verantwortlichkeit nach dem USchadG setzt aber voraus, dass die jeweilige natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die eine berufliche Tätigkeit im Sinn des § 2 Nr. 4 USchadG ausübt oder bestimmt, einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens unmittelbar (kausal) verursacht hat. Die Definition des

Verantwortlichen wurde daher zur Klarstellung entsprechend erweitert, ohne dass dies zu materiellen Unterschieden gegenüber der Umwelthaftungsrichtlinie führen würde. Die Richtlinie 2004/35/EG zielt entsprechend dem Verursacherprinzip nur auf diejenigen Personen ab, die durch ihre berufliche Tätigkeit unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursachen. In Nummer 3 wird daher mit dem ausdrücklichen Erfordernis einer unmittelbaren Verursachung klargestellt, dass z.B. Behörden, die mit Genehmigungserteilungen, oder Gemeinden, die mit der Aufstellung von Bauleitplänen eine Voraussetzung für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Sinne der Nummer 4 schaffen, keine Verantwortlichen im Sinne dieses Gesetzes sind. Es handelt sich vielmehr – unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Genehmigung oder Planung - um einen nur mittelbaren Ursachenbeitrag.

Zu Nr. 4 (Berufliche Tätigkeit)

Die Definition der beruflichen Tätigkeit dient der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 7 der Umwelthaftungsrichtlinie. Die Definition ist notwendig, da nach § 2 Nr. 3 USchadG als Verantwortlicher nur solche Personen anzusehen sind, die eine berufliche Tätigkeit ausüben oder bestimmen. Berufliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens ausgeübt wird, und zwar unabhängig davon, ob sie privat oder öffentlich und mit oder ohne Erwerbscharakter ausgeübt wird. Dies bedeutet, dass unabhängig von der Organisationsform der ausgeübten Tätigkeit im Einzelfall von der zuständigen Behörde geprüft werden muss, ob die Tätigkeit, die den Umweltschaden oder die Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, als berufliche Tätigkeit qualifiziert werden kann.

Zu Nr. 5 (Unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens)

Die Definition der unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens dient der Umsetzung des wortgleichen Artikels 2 Nr. 9 der Umwelthaftungsrichtlinie. Entsprechend den polizeirechtlichen Grundsätzen bedarf es für die Annahme einer unmittelbaren Gefahr objektiver Tatsachen, die die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts belegen. Ob ein Umweltschaden hinreichend wahrscheinlich ist und in naher Zukunft eintreten wird, muss im Einzelfall durch die zuständige Behörde vor dem Hintergrund des (möglicherweise) betroffenen Rechtsgutes und dessen Schwere beurteilen.

Zu Nr. 6 (Vermeidungsmaßnahme)

Die Definition der Vermeidungsmaßnahme dient der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 10 der Umwelthaftungsrichtlinie und erfasst jede Maßnahme, um bei einer unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens diesen Schaden zu vermeiden oder zu minimieren. Auch wenn die Umwelthaftungsrichtlinie insoweit ausdrücklich von Maßnahmen, die nach einem Ereignis, einer Handlung oder einer Unterlassung getroffen werden, spricht, wurde auf die Übernahme dieser Teile der Begriffsbestimmung in das USchadG verzichtet, da aus diesen zusätzlichen Elementen keine Eingrenzungen resultieren. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der Umwelthaftungsrichtlinie ist damit nicht verbunden.

Zu Nr. 7 (Schadensbegrenzungsmaßnahme)

Die Definition der Schadensbegrenzungsmaßnahme dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 1 a) sowie Artikel 6 Abs. 2 b) der Umwelthaftungsrichtlinie. Da der Begriff der Schadensbegrenzungsmaßnahme mehrfach im Regelungstext verwandt wird, ist es zweckmäßig, diesen Begriff aus Gründen der besseren Verständlichkeit des Regelungstextes in die Begriffsbestimmungen aufzunehmen.

Zu Nr. 8 (Sanierungsmaßnahme)

Die Definition dient der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 11 der Umwelthaftungsrichtlinie. Demnach ist eine Sanierungsmaßnahme jede Maßnahme, um einen Umweltschaden nach Maßgabe der fachrechtlichen Vorschriften zu sanieren. Nach Maßgabe der fachrechtlichen Vorschriften verdeutlicht das Konzept des USchadG und bedeutet, dass die materiellen Maßstäbe, die auf einen Umweltschaden sowie die Sanierungspflichten zur Anwendung kommen, sich nicht aus dem USchadG, sondern den medienbezogenen umweltfachrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie die zu ihrer Ausführung erlassenen Verordnungen und landesrechtlichen Regelungen ergeben, die ihrerseits den Anforderungen der Umwelthaftungsrichtlinie genügen müssen. Unabhängig von der Konzeption des Gesetzes, welche die materiellen Anforderungen an die Sanierung dem Umweltfachrecht entnimmt, ist bei der Bestimmung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Zu Nr. 9 (Kosten)

Die Definition dient der Umsetzung von Artikel 2 Nr. 16 der Umwelthaftungsrichtlinie. Die Kostendefinition erfasst zwar grundsätzlich alle Kosten, die mit der Ausführung des USchadG anfallen können. Um diese Kosten aber dem Verursacher anlasten zu können, reicht es nicht aus, dass die Kosten angefallen sind. Sie müssen vielmehr auch gerechtfertigt sein. Dies erfordert in jedem Einzelfall eine Prüfung der entstanden Kosten unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit.

Zu Nr. 10 (fachrechtliche Vorschriften)

Die Definition der fachrechtlichen Vorschriften beruht auf dem Konzept des USchadG. Da sich der Umweltschaden sowie die notwendigen Sanierungsmaßnahmen nach Maßgabe der fachrechtlichen Vorschriften richten, wird mit der Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass sich die materiellen Maßstäbe, die auf einen Umweltschaden sowie die Sanierungspflichten zur Anwendung kommen, nicht aus dem USchadG, sondern den medienbezogenen umweltfachrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie der zu ihrer Ausführung erlassenen Verordnungen und landesrechtlichen Regelungen ergeben.

Zu § 3 (Anwendungsbereich)

§ 3 enthält die Regelungen, ob und in welchem Umfang Tätigkeiten in den Anwendungsbereich des USchadG fallen.

In Absatz 1 wird der Anwendungsbereich des Gesetzes in Bezug auf die erfassten Tätigkeiten und Umweltschäden festgelegt. Das Gesetz gilt zunächst für alle vom USchadG erfass-

ten Umweltschäden im Sinn des § 2 Nr. 1 und die unmittelbare Gefahr solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden (Absatz 1 Nr. 1). Es gilt darüber hinaus auch für andere beruflichen Tätigkeiten, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, jedoch nur für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen (§ 2 Nr. 1 a) USchadG) und die Gefahr solcher Schäden, wenn der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Unabhängig von der erfassten Tätigkeit und dem jeweiligen Umweltschaden führt ein Umweltschaden bzw. die Gefahr eines solchen Schadens nur dann zu einer Verantwortlichkeit nach diesem Gesetz, wenn der Umweltschaden bzw. die Gefahr eines solchen Schadens durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurde.

Eine solche Verursachung muss von der zuständigen Behörde im Einzelfall entsprechend den allgemeinen polizeirechtlichen Grundsätzen nachgewiesen werden. Die bloße Möglichkeit, für einen festgestellten Umweltschaden verantwortlich zu sein, reicht für eine Heranziehung desjenigen, der weder Grundstückseigentümer noch Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist, nach allgemeiner Auffassung nicht aus (zu Kontaminationen: BayVGH ZfW 1998, S. 317, 319; BayVGH, ZfW 1998, S. 363, 365; BayVGH, BayVBl 1998, S. 500, 501; VGH Baden-Württemberg, NVwZ-RR 1994, 565/566; Baden-Württemberg UPR 2001, S. 274; OVG Nordrhein-Westfalen, NVwZ 1997, S. 507, 509; OVG Schleswig-Holstein, ZfW 1998, S. 56, 59). Da die Befugnisnorm des USchadG entsprechend den Vorgaben der Richtlinie auf eine rasche und effektive Gefahrenabwehr abzielt, setzt das behördliche Einschreiten allerdings nicht zwingend voraus, dass der schadensbegründende Kausalverlauf lückenlos und mit unumstößlicher Gewissheit nachgewiesen ist. Es genügt – wie nach bisherigen polizeirechtlichen Grundsätzen –, wenn sich aus den objektiv vorliegenden Umständen gewichtige Indizien ergeben, die den Schluss rechtfertigen, dass zwischen dem Verhalten der in Anspruch genommenen Person und der eingetretenen Gefahrenlage ein Ursachenzusammenhang besteht (entsprechend zu § 68a BayWG: BayVGH, ZfW 1998, S. 317, S. 318; BayVGH, ZfW 2004, S. 106). Das Gesetz sieht insoweit aber davon ab, zusätzliche Beweiserleichterungen für einen Kausalitätsnachweis vorzusehen, wie sie bei einer zivilrechtlichen Gefährdungshaftung – z.B. im Rahmen des Umwelthaftungsgesetzes – normiert sind, da die Behörde bei ihrer Aufgabenerfüllung auf hoheitliche Befugnisse zurückgreifen kann, die einem privaten Geschädigten nicht in gleichem Umfang zur Verfügung stehen.

Bei der Prüfung, ob eine konkrete berufliche Tätigkeit einen Umweltschaden verursacht hat und ob dieser Umweltschaden erheblich ist, hat sich die Behörde der Beweismittel zu bedienen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhaltes für erforderlich hält (§ 26 Absatz 1 VwVfG). Hierzu gehören im Einzelfall auch Erkenntnisse, die sich aus einem im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit bestehenden Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren ergeben, in dem die Geeignetheit, einen solchen unter das USchadG fallenden Umweltschaden zu verursachen, oder die Erheblichkeit eines solchen Schadens bereits geprüft wurde. Dies trifft auch auf Fälle zu, in denen die Behörden eine Maßnahme mit der Verpflichtung zugelassen haben, Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu treffen.

Absatz 1 Nr. 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 lit. a) der Umwelthaftungsrichtlinie. Das Gesetz gilt für Umweltschäden und die unmittelbare Gefahr solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden. Die näherer Bestimmung der beruflichen Tätigkeit, der unmittelbaren Gefahr sowie des Umweltschadens ergibt sich aus den entsprechenden Definitionen in § 2 USchadG.

Nach Absatz 1 Nr. 2 findet das Gesetz auch Anwendung auf Schädigungen von Arten und geschützten Lebensräumen, die durch andere als die im Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht wurden, wenn der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 lit. b) der Umwelthaf-

tungsrichtlinie Die Richtlinie geht insoweit davon aus (Erwägungsgrund Nummer 9), dass sämtliche berufliche Tätigkeiten, die nicht bereits durch Bezugnahme auf das Gemeinschaftsrecht direkt oder indirekt als Tätigkeiten ausgewiesen sind, die eine potenzielle oder tatsächliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen, die Richtlinie gelten sollte. In diesen Fällen sollte der Betreiber gemäß dieser Richtlinie aber nur dann haften, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Absatz 2 regelt das Verhältnis zwischen dem USchadG und anderen Rechtsvorschriften. Die Vorschrift wurde entsprechend der bekannten Regelung des § 4 UVPG gestaltet. Demnach enthält das USchadG einen Mindeststandard, der für die Sanierung und Vermeidung von Umweltschäden Anwendung findet, soweit andere Rechtsvorschriften die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen dem USchadG nicht entsprechen (Absatz 2 Satz 1). Schon um aus europarechtlichen Gründen die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie zu gewährleisten, können andere Rechtsvorschriften den Mindeststandard des USchadG nicht in Frage stellen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben demgegenüber aus diesen Gründen unberührt (Absatz 2 Satz 2). Vorschriften, die weitergehende Anforderungen enthalten (so z.B. das Bundes - Bodenschutzgesetz, die Regelungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft sowie die allgemeinen polizeirechtlichen Normen, die nicht nur berufliche Tätigkeiten und nicht nur unter den im USchadG genannten Voraussetzungen erfassen), sind zum einen solche, die sachlich einen anderen „weitergehenden“ Anwendungsbereich haben, zum anderen inhaltlich strengere Anforderungen an die Verantwortlichkeit für Umweltschäden stellen.

In Absatz 3 wird der Anwendungsbereich des Gesetzes eingeschränkt. Das USchadG findet auf Umweltschäden sowie die Gefahr solcher Schäden keine Anwendung, wenn sie durch bewaffnete Konflikte, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg oder Aufstände (Absatz 3 Nr. 1) oder durch ein außergewöhnliches, unabwendbares und nicht beeinflussbares Naturereignis (Absatz 3 Nr. 2) verursacht werden. Diese Ausnahmeregelungen dienen der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 lit. a) und b) der Umwelthaftungsrichtlinie. Sie haben insoweit nur klarstellenden Charakter, weil nach § 3 Absatz 1 USchadG eine Verantwortlichkeit nur dann besteht, wenn eine berufliche Tätigkeit den Umweltschaden oder die Gefahr verursacht hat.

Nach Absatz 3 Nr. 3 bis 5 werden der Euratom-Vertrag und andere relevante internationale Übereinkommen sowie Rechtsvorschriften der Gemeinschaft berücksichtigt, durch die nach den Begründungserwägungen der Richtlinie (Nummer 10 bis 12) die Ausübung in den Geltungsbereich der Richtlinie fallender Tätigkeiten umfassender und strenger reglementiert werden. Absatz 3 Nr. 3 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 2 der Umwelthaftungsrichtlinie. Absatz 3 Nr. 4 und Nr. 5 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 4 der Umwelthaftungsrichtlinie und wurde nur aus Gründen der besseren Verständlichkeit in zwei Nummern aufgeteilt. Die Umwelthaftungsrichtlinie geht dabei davon aus, dass viele Mitgliedstaaten insoweit internationalen Übereinkünften beigetreten seien, mit denen die zivilrechtliche Haftung in spezifischen Bereichen geregelt wird. Diese Mitgliedstaaten sollten auch nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Vertragspartei dieser Übereinkünfte bleiben können, und den übrigen Mitgliedstaaten sollte es weiterhin freistehen, ihnen beizutreten. Die Richtlinie (vgl. Erwägungsgrund 11) und ebenso das USchadG dienen der Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden und lassen die Ansprüche auf Schadensersatz, der nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften über die zivilrechtliche Haftung für herkömmliche Schäden zu leisten ist, unberührt.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 5 der Umwelthaftungsrichtlinie. Die Regelung stellt nochmals – wie bereits in Absatz 1 geregelt – klar, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einem Schaden und der Tätigkeit eines Verantwortlichen festgestellt werden muss, um eine Verantwortlichkeit nach dem USchadG begründen zu können. Die

Richtlinie ließ sich insoweit von der Erwägung leiten (Nummer 13), nicht alle Formen von Umweltschäden könnten durch Haftungsmechanismen behoben werden. Damit diese zu Ergebnissen führen, muss es einen oder mehrere identifizierbare Verursacher geben, es sich um einen konkreten und messbaren Schaden handeln und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und dem bzw. den ermittelten Verursachern hergestellt werden können. Daher ist die Haftung kein geeignetes Instrument, um einer breit gestreuten, nicht klar abgegrenzten Umweltverschmutzung zu begegnen, bei der es unmöglich ist, die nachteiligen Umweltauswirkungen mit Handlungen oder Unterlassungen bestimmter einzelner Akteure in Zusammenhang zu bringen. Entsprechend den obigen Ausführungen zur Verursachung und auf der Grundlage der bisherigen allgemeinen Auffassung zur Verursachungslehre reicht die bloße Möglichkeit, für einen festgestellten Umweltschaden verantwortlich zu sein, für eine Heranziehung nach diesem Gesetz nicht aus.

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 6 der Umwelthaftungsrichtlinie und nimmt Tätigkeiten, deren Hauptzweck die Verteidigung oder internationale Sicherheit ist sowie Tätigkeiten, deren alleiniger Zweck der Schutz vor Naturkatastrophen ist, vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus.

Zu § 4 (Informationspflicht)

§ 4 dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 sowie Artikel 6 Absatz 1 der Umwelthaftungsrichtlinie. Die in der Richtlinie getrennt bei Vermeidungstätigkeiten (Artikel 5) und bei Sanierungstätigkeiten (Artikel 6) geregelte Informationspflicht wurde in einem eigenständigen Paragraphen zusammengefasst. Die bei einer unmittelbaren Gefahr bzw. des Eintritts eines Umweltschadens bestehende Informationspflicht setzt voraus, dass der Verantwortliche die Gefahr bzw. den Eintritt des Umweltschadens erkennen kann bzw. erkannt hat. Sie ist dann unverzüglich zu erfüllen und erfasst dabei alle für die Beurteilung der Behörde notwendigen Informationen zum Sachverhalt. Sie erstreckt sich über den gesamten Zeitraum, in dem eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens vorliegt bzw. der eingetretene Umweltschaden noch nicht saniert ist und ist daher abhängig von den Umständen des Einzelfalls kontinuierlich zu erfüllen. Zur Durchsetzung dieser Pflicht stehen der Behörde die Befugnisse nach § 7 Absatz 2 USchadG zur Verfügung. Die Informationspflicht konkretisiert die allgemeine Mitwirkungspflicht der Beteiligten in einemungsverfahren (§§ 24, 26 VwVfG) und stellt eine Rechtsvorschrift im Sinn des § 26 Absatz 2 VwVfG dar.

Die Informationspflicht des Verantwortlichen gegenüber den zuständigen Behörden sowie die sich aus § 7 USchadG ergebenden allgemeinen Befugnisse und Aufgaben der Behörden stellen es sicher, dass die zuständige Behörde über die Art des Umweltschadens, über den Zeitpunkt des Eintretens oder der Aufdeckung des Schadens, über den Zeitpunkt, zu dem Gefahrenabwehr- oder Sanierungsmaßnahmen eingeleitet wurden, über die verantwortlichen juristischen Personen, über das Ergebnis des Sanierungsvorgangs und das Datum des Verfahrensabschlusses informiert sind. Die Tatsache, ob ein Gerichtsverfahren gegenüber Handlungen oder Unterlassungen nach diesem Gesetz eingeleitet wurden, sind den Behörden, die in den Verfahren beteiligt sind, ebenso bekannt. Deshalb können diese Angaben, die im Rahmen der Berichtspflicht nach Artikel 18 Absatz 1 der Umwelthaftungsrichtlinie im Jahre 2013 an die Kommission übermittelt werden müssen, über eine Erhebung nach dem Umweltstatistikgesetz bei den zuständigen Behörden auch abgefragt werden. Eine entsprechende Regelung im Rahmen eines novellierten Umweltstatistikgesetzes, um die Berichtspflichtigen nach der Umwelthaftungsrichtlinie erfüllen zu können und um eine Evaluation der Regelungen zu ermöglichen, ist daher in Vorbereitung.

Zu § 5 (Gefahrenabwehrpflicht)

§ 5 dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 der Umwelthaftungsrichtlinie. Liegt eine unmittelbare Gefahr nach § 2 Nr. 5 USchadG vor, hat der Verantwortliche unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, das heißt Maßnahmen, um einen Umweltschaden zu vermeiden oder zu minimieren (§ 2 Nr. 6 USchadG), zu ergreifen. Die bei einer unmittelbaren Gefahr bestehende Gefahrenabwehrpflicht setzt voraus, dass der Verantwortliche die Gefahr erkennen kann bzw. erkannt hat. Welche Maßnahmen hierzu erforderlich sind, kann nur im Einzelfall beurteilt werden.

Zu § 6 (Sanierungspflicht)

Wenn ein Umweltschaden eingetreten ist, hat der Verantwortliche die erforderlichen Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen vorzunehmen. Die Regelung der Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 lit. a) der Umwelthaftungsrichtlinie, wobei der Begriff der Schadensbegrenzungsmaßnahme in die Definitionen des § 2 Nr. 7 USchadG aufgenommen wurde. Die Regelung der Nummer 2 setzt Artikel 6 Absatz 1 lit. b) der Umwelthaftungsrichtlinie um. Die Pflichtenerfüllung setzt voraus, dass der Verantwortliche den Umweltschaden erkennen kann bzw. erkannt hat. Welche Maßnahmen erforderlich sind, bestimmt sich gemäß § 8 nach den fachrechtlichen Vorschriften. Unabhängig von der Konzeption des Gesetzes, welche die materiellen Anforderungen an die Sanierung dem Umweltfachrecht entnimmt, ist bei der Bestimmung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Zu § 7 (Allgemeine Befugnisse der zuständigen Behörde)

In § 7 USchadG werden der Behörde entsprechend den Regelungen der Umwelthaftungsrichtlinie Befugnisse zugewiesen, um ihre Aufgaben im Vollzug des USchadG erfüllen zu können.

Nach Absatz 1 überwacht die zuständige Behörde, dass die erforderlichen Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen vom Verantwortlichen ergriffen werden. Die Aufgaben der zuständigen Behörde korrespondieren mit den jeweiligen Pflichten des Verantwortlichen nach den §§ 6 und 7 USchadG. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 (für Gefahrenabwehr) sowie Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 (für Sanierungspflichten) der Umwelthaftungsrichtlinie. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie hat die Behörde insoweit keinen Ermessensspielraum, ob sie eine Pflichterfüllung durch den Verantwortlichen sicherstellt.

Unabhängig von ihren Befugnissen gegenüber dem Verantwortlichen kann die zuständige Behörde nach Ermessen selbst die erforderlichen Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen vornehmen (Absatz 2). Zu diesem Zweck kann sie sich nach allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen auch Dritter bedienen. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 lit. d) sowie Absatz 4 Satz 2 (für Gefahrenabwehrmaßnahmen) und 6 Absatz 2 lit. e) sowie Absatz 3 Satz 2 (für Sanierungsmaßnahmen) der Umwelthaftungsrichtlinie. Mit der Möglichkeit, sich Dritter zu bedienen, wird zudem Artikel 11 Absatz 3 der Umwelthaftungsrichtlinie umgesetzt.

Die Regelung in Absatz 3 räumt der Behörde einen Ermessensspielraum ein, um die Pflichten des Verantwortlichen aus den §§ 4 bis 6 USchadG durchzusetzen. Um der Behörde zu ermöglichen, die erforderlichen Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaß-

nahmen gegenüber dem Verantwortlichen zu bestimmen, kann sie zunächst nach Absatz 3 Nr. 1 alle erforderlichen Informationen und Daten über eine unmittelbare Gefahr von Umweltschäden, den Verdacht einer solchen Gefahr sowie über eingetretene Umweltschäden einschließlich einer Bewertung vom Verantwortlichen verlangen. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 Satz 2, Artikel 5 Absatz 3 lit. a) (für Gefahrenabwehr) sowie Artikel 6 Absatz 2 lit. a) (für Sanierungspflichten) der Umwelthaftungsrichtlinie. Sie konkretisiert die allgemeine Mitwirkungspflicht der Beteiligten in einem Verwaltungsverfahren (§§ 24, 26 VwVfG) und stellt eine Rechtsvorschrift im Sinn des § 26 Absatz 2 VwVfG dar.

Nach Absatz 3 Nr. 2 kann sie den Verantwortlichen verpflichten, bestimmte Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu treffen. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 lit. b) der Umwelthaftungsrichtlinie. Bei der Bestimmung der konkret zu ergreifenden Maßnahmen hat sich die Behörde an den Pflichten des Verantwortlichen nach den §§ 5 und 6 zu orientieren und zu beachten, dass der Verantwortliche nur die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen hat. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 2 lit. b) der Umwelthaftungsrichtlinie.

Nach Absatz 3 Nr. 3 kann die zuständige Behörde den Verantwortlichen ferner verpflichten, bestimmte Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen. Das zu Absatz 3 Nr. 2 Dargestellte gilt entsprechend. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 lit. b) und c) (für Gefahrenabwehrmaßnahmen) und 6 Absatz 2 lit. c) und d) (für Sanierungsmaßnahmen) der Umwelthaftungsrichtlinie.

Absatz 4 sieht vor, dass der Verantwortliche seine Pflichten nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 nicht erfüllt, die zuständige Behörde die erforderlichen Zwangsmittel ergreifen oder einen anderen mit der Vornahme der Handlung beauftragen kann. Die Verwaltungsvollstreckungsgesetze von Bund und Ländern bleiben anwendbar. Die Regelung hat damit gegenüber den bestehenden vollstreckungsrechtlichen Regelungen des Bundes und der Länder nur klarstellende Natur, die auch ohne eine solche Regelung zur Anwendung kommen würden und entsprechende Befugnisse vorsehen, und dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 (für Gefahrenabwehr) sowie Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 (für Sanierungspflichten) der Umwelthaftungsrichtlinie.

Zu § 8 (Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen)

§ 8 enthält die verfahrensrechtlichen Grundlagen zur Bestimmung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen.

Nach Absatz 1 ist der Verantwortliche verpflichtet, die gemäß den fachrechtlichen Vorschriften erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln und sie der zuständigen Behörde zur Zustimmung vorzulegen. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 der Umwelthaftungsrichtlinie. Die Regelung gilt nur für Sanierungsmaßnahmen, weil im Falle der Gefahr eines Umweltschadens schnell gehandelt werden muss, so dass ein solches Verwaltungsverfahren eine effektive Gefahrenabwehr verhindern könnte. Das Verfahren wird auch nur dann eröffnet, wenn die Behörde nicht selber ihre im Ermessen stehende Befugnis ausgeübt und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen selber ergriffen hat, weil in diesem Fall ein solches Verfahren überflüssig wäre.

Auf der Grundlage der übermittelten Unterlagen und der für die Entscheidung relevanten Informationen, insbesondere der Stellungnahmen nach Absatz 4, entscheidet die zuständige Behörde nach Maßgabe der fachrechtlichen Vorschriften über Art und Umfang der durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen (Absatz 2). Die Regelung dient der Umsetzung von Arti-

kel 7 Absatz 2 der Umwelthaftungsrichtlinie. Sie kann dabei den Vorschlägen des Verantwortliche zustimmen, diese mit Auflagen versehen oder eine andere Entscheidung auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen treffen. Der Verantwortliche ist nach Maßgabe des § 28 VwVfG vor der Entscheidung zu beteiligen.

Absatz 3 enthält eine Regelung für den Fall, dass bei mehreren Umweltschäden nicht gleichzeitig die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen getroffen werden können. Die Richtlinie geht in ihrem Erwägungsgrund Nummer 17 davon aus, dass geeignete Vorkehrungen für den Fall getroffen werden sollen, dass mehrere Umweltschadensfälle in der Weise eingetreten sind, dass die zuständige Behörde nicht gewährleisten kann, dass die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gleichzeitig ergriffen werden. In einem solchen Fall soll die zuständige Behörde befugt sein, zu entscheiden, welcher Umweltschaden zuerst zu sanieren ist. Können in diesen Fällen die notwendigen Sanierungsmaßnahmen nicht gleichzeitig ergriffen werden, kann die Behörde eine Ermessensentscheidung über die Reihenfolge der Sanierungsmaßnahmen treffen. Dabei hat sie Art, Ausmaß und Schwere der einzelnen Umweltschadensfälle, die Möglichkeit einer natürlichen Wiederherstellung sowie die Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen. Die Regelung setzt Artikel 7 Absatz 3 der Umwelthaftungsrichtlinie um.

Absatz 4 normiert die Einbeziehung der nach § 10 antragsberechtigten Betroffenen und Vereine. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 4, 12 Absatz 1 der Umwelthaftungsrichtlinie. Wer Betroffener in diesem Sinne ist, ergibt sich auch im Hinblick auf § 10 aus den allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen. Demnach ist solchen natürlichen und juristischen Personen, die durch den Umweltschaden in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen (möglicherweise) betroffen sind, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dazu gehört auch der von einer Sanierungsmaßnahme betroffene Grundstückseigentümer. Die Behörde unterrichtet den in Absatz 4 genannten Personenkreis über die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieser Personenkreis vorab mit ladungsfähiger Anschrift ermitteln müsste. Eine solche begrenzte Informationspflicht wäre sehr fehleranfällig und würde zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, wenn die Behörde diesen Personenkreis rechtsfehlerfrei ermitteln müsste. Vielmehr steht es der Behörde frei, auf welchem Weg sie diesen Personenkreis unterrichtet. Eine allgemeine Information dieses genannten Personenkreises – zum Beispiel durch öffentlichen Aushang oder Bekanntmachung – ist einfacher und praktikabler und wird durch die Regelung nicht ausgeschlossen. Für die Form der Unterrichtung, aber auch die Frist für eine Stellungnahme wurden keine besonderen verfahrensrechtlichen Vorgaben vorgesehen, um es den zuständigen Behörden im Einzelfall zu ermöglichen, unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs des Umweltschadens ein geeignetes Verfahren und ausreichende Fristen selber festzulegen, um eine effektive Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen. Die rechtzeitig eingehenden Stellungnahmen berücksichtigt die Behörde bei ihrer Entscheidung über die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Regelung konkretisiert die schon nach § 24 Abs. 2 VwVfG bestehende Pflicht der Behörde, alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen.

Zu § 9 (Kosten der Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen)

§ 9 enthält die grundlegenden Bestimmungen, wer die Kosten der Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen trägt.

Nach Absatz 1 Satz 1 trägt vorbehaltlich bestehender Ansprüche gegen die Behörde oder Dritte grundsätzlich der Verantwortliche die Kosten der durchgeführten Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen. Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 8

Absatz 1 der Umwelthaftungsrichtlinie. Vorbehaltlich bestehender Ansprüche bedeutet, dass in dem durch die Umwelthaftungsrichtlinie vorgegebenen Rahmen auch Ansprüche des Verantwortlichen auf Ersatz der aufgewandten Kosten gegen Behörden oder Dritte bestehen können bzw. eingeführt werden können. Soweit der Bund diesen Rahmen nicht ausgeschöpft hat, können bzw. müssen die Länder entsprechende Ansprüche vorsehen. Dies wird in Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich als Regelungsauftrag an die Länder klargestellt. Der zweite Halbsatz weist dabei insbesondere darauf hin, dass die Länder von der Option, den Verantwortlichen in bestimmten Fällen nach Artikel 8 Absatz 4 der Umwelthaftungsrichtlinie bei durchgeführten Sanierungsmaßnahmen von den Kosten freizustellen, Gebrauch machen können.

Wesentliche Teile der Umwelthaftungsrichtlinie zu den Kosten bleiben daher der Umsetzung durch die Länder aus folgenden Gründen vorbehalten:

- Nach Artikel 8 Absatz 2 der Umwelthaftungsrichtlinie verlangt vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 die zuständige Behörde unter anderem in Form einer dinglichen Sicherheit oder in Form anderer geeigneter Garantien von dem Verantwortlichen, der den Schaden oder die unmittelbare Gefahr eines Schadens verursacht hat, die Erstattung der Kosten, die ihr durch die gemäß dieser Richtlinie durchgeführten Vermeidungs- oder Sanierungstätigkeiten entstanden sind. Die zuständige Behörde kann jedoch entscheiden, keine Erstattung der vollen Kosten zu verlangen, wenn die dazu erforderlichen Ausgaben über der zu erstattenden Summe liegen würden oder wenn der Verantwortliche nicht ermittelt werden kann. Da die Regelung eines Kostenerstattungsanspruch für behördliche Maßnahmen die Länderfinanzen berührt, erscheint es aus Bundessicht folgerichtig, wenn die Länder entsprechende richtlinienkonforme Regelungen erlassen und die Einzelheiten bestimmen. Vor dem Hintergrund des Art. 72 Absatz 2 GG erscheint im Hinblick auf die Regelungen der Umwelthaftungsrichtlinie eine bundesrechtliche Regelung auch nicht erforderlich.
- Nach Artikel 8 Absatz 3 der Umwelthaftungsrichtlinie muss ein Verantwortlicher die Kosten für gemäß der Richtlinie durchgeführte Vermeidungs- oder Sanierungstätigkeiten nicht tragen, wenn er nachweisen kann, dass die Umweltschäden oder die unmittelbare Gefahr solcher Schäden entweder a) durch einen Dritten verursacht wurden und eingetreten sind, obwohl geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, oder b) auf die Befolgung von Verfügungen oder Anweisungen einer Behörde zurückzuführen sind, wobei es sich nicht um Verfügungen oder Anweisungen infolge von Emissionen oder Vorfällen handelt, die durch die eigenen Tätigkeiten des Betreibers verursacht wurden. In diesen Fällen treffen die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen, damit der Betreiber Erstattung der ihm entstandenen Kosten erlangen kann. Die Fälle, in denen ein Schaden durch private Dritte verursacht wurden, (Artikel 8 Absatz 3 lit. a) der Umwelthaftungsrichtlinie) sind bereits durch die zivilrechtlichen Haftungstatbestände abgedeckt. Da die Regelung eines Kostenerstattungsanspruch gegen die zuständigen Behörden in den Fällen des Artikels 8 Absatz 3 lit. b) der Umwelthaftungsrichtlinie die Länderfinanzen berührt, erscheint es aus Bundessicht folgerichtig, wenn die Länder entsprechende richtlinienkonforme Regelungen erlassen und die Einzelheiten bestimmen. Vor dem Hintergrund des Art. 72 Absatz 2 GG erscheint im Hinblick auf die Regelungen der Umwelthaftungsrichtlinie eine bundesrechtliche Regelung auch insoweit nicht erforderlich.
- Nach Artikel 8 Absatz 4 der Umwelthaftungsrichtlinie können die Mitgliedstaaten zulassen, dass der Betreiber die Kosten der gemäß dieser Richtlinie durchgeführten Sanierungstätigkeiten nicht zu tragen hat, sofern er nachweist, dass er nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat und dass der Umweltschaden verursacht wurde durch a) eine Emission oder ein Ereignis, die aufgrund einer Zulassung, die nach den zum Zeitpunkt der Emission oder des Ereignisses geltenden nationalen Rechts- und

Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der in Anhang III aufgeführten gesetzlichen Maßnahmen der Gemeinschaft zuerkannt oder erteilt wurde, ausdrücklich erlaubt sind und deren Bedingungen in vollem Umfang entsprechen; b) eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, bei denen der Betreiber nachweist, dass sie nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurden. Da die Regelung eines solchen Kostenerstattungsanspruchs sich gegen die zuständigen Behörden richtet und damit die Länderfinanzen berührt, erscheint es aus Bundessicht folgerichtig, wenn die Länder entsprechende richtlinienkonforme Regelungen erlassen und entscheiden, ob sie von dieser Option Gebrauch machen wollen. Vor dem Hintergrund des Art. 72 Absatz 2 GG erscheint im Hinblick darauf, dass wegen der engen tatbestandlichen Voraussetzungen der Option nur in absoluten Ausnahmefällen eine solche Kostenerstattung in Betracht kommt, eine bundesrechtliche Regelung auch nicht erforderlich; sie wäre daher auch verfassungsrechtlich auf Bundesebene nicht möglich.

Absatz 2 regelt den internen Ausgleichsanspruch zwischen mehreren Verursachern eines Umweltschadens oder der Gefahr eines solchen Schadens und dient der Umsetzung von Artikel 9 der Umwelthaftungsrichtlinie. Die Regelung entspricht inhaltlich der bekannten Regelung des § 24 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, auf deren Begründung verwiesen wird.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 3 der Umwelthaftungsrichtlinie, welcher den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der im See- und Binnenschifffahrtsrecht geltenden Übereinkommen über die globale Haftungsbeschränkung den Vorrang einräumt.

Soweit das Seerecht betroffen ist, handelt es sich bei diesen nationalen Vorschriften um § 486 Abs. 1, 4 und 5 in Verbindung mit den §§ 487 bis 487e des Handelsgesetzbuchs. Nach § 486 Abs. 1 HGB kann die Haftung für Seeforderungen nach den Bestimmungen des Übereinkommens vom 19. November 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (BGBl. 1986 II S. 786), geändert durch das Protokoll vom 2. Mai 1996 (BGBl. 2000 II S. 790), in seiner jeweiligen für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung (Haftungsbeschränkungsübereinkommen) beschränkt werden. Die §§ 487 bis 487e HGB sind nach § 486 Abs. 5 HGB ergänzend anzuwenden. Es handelt sich hierbei um Vorschriften, die Fragen regeln, welche in dem Haftungsbeschränkungsübereinkommen nicht geregelt oder ausdrücklich einer abweichenden Regelung durch die Vertragsstaaten vorbehalten sind. Da sie der Umsetzung des Haftungsbeschränkungsübereinkommens dienen, sind auch sie als nationale Vorschriften im Sinn von Artikel 4 Abs. 3 der Umwelthaftungsrichtlinie anzusehen.

Soweit das Binnenschifffahrtsrecht betroffen ist, handelt es sich bei den nationalen Vorschriften im Sinne von Artikel 4 Abs. 3 der Umwelthaftungsrichtlinie um die §§ 4 bis 5m des Binnenschifffahrtsgesetzes (BinSchG). Denn diese Vorschriften setzen die Bestimmungen des Straßburger Übereinkommens vom 4. November 1988 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI) (BGBl. 1998 II S. 1643) um. Zwar weichen manche der Vorschriften, so insbesondere § 5h BinSchG über die Haftung für Schäden durch Gefahrgut, vom Straßburger Übereinkommen ab. Diese Abweichungen sind jedoch durch Artikel 18 des Übereinkommens ausdrücklich gestattet. Da die abweichenden Vorschriften nur im Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften über die globale Haftungsbeschränkung verständlich sind, sind sie ebenfalls als nationale Vorschriften im Sinne von Artikel 4 Abs. 3 der Umwelthaftungsrichtlinie anzusehen.

Nach Absatz 3 bleiben die genannten Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Binnenschiffahrtsgesetzes durch das USchadG unberührt. Der nach § 486 HGB in Verbindung mit Artikel 1 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens oder nach den §§ 4, 5c BinSchG Beschränkungsberechtigte, der nach dem USchadG wegen Kosten von durchgeführten Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen in Anspruch genommen wird, hat also auch künftig die Möglichkeit, seine Haftung nach den o.g. Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder des Binnenschiffahrtsgesetzes zu beschränken, sofern es sich bei dem gegen ihn gerichteten Anspruch um einen solchen handelt, der als Seeforderung im Sinne von Artikel 2 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens oder als Anspruch wegen Sachschäden oder aus Wrackbeseitigung im Sinne von § 4 Abs. 3 oder 4 BinSchG anzusehen ist.

Zu § 10 (Aufforderung zum Tätigwerden)

§ 10 regelt in Ergänzung von § 8 Absatz 4 die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Durchsetzung der erforderlichen Sanierungspflichten nach dem USchadG. Entsprechend der durch Artikel 12 Absatz 5 der Umwelthaftungsrichtlinie eingeräumten Option, das Antrags- und Klagerecht auf Fälle der unmittelbaren Gefahr eines Schadens nicht anzuwenden, beschränkt sich die Regelung auf die Durchsetzung der Sanierungspflichten nach § 6. In Fällen, in denen eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens abgewendet werden muss, erscheint es im Hinblick auf eine effektive Gefahrenabwehr nicht zielführend, vor dem Ergreifen der notwendigen Maßnahmen ein gesondertes Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchführen zu müssen. Dies schließt es jedoch nicht aus, dass die Behörde auf der Grundlage von Informationen von Mitgliedern der Öffentlichkeit, die eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens belegen, zur Gefahrenabwehr tätig wird.

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 und Absatz 3 der Umwelthaftungsrichtlinie. Die zuständige Behörde hat ein Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung der Sanierungspflichten nach § 6 USchadG bei dem jeweiligen Schadensfall durchzuführen, wenn ein Betroffener oder ein Verein, der nach § 11 Absatz 2 USchadG Rechtsbehelfe einlegen kann, dies beantragt und der Antrag begründet ist. Wer Betroffener in diesem Sinne ist, ergibt sich aus dem allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen. Demnach ist solchen natürlichen und juristischen Personen, die durch den Umweltschaden in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen (möglicherweise) betroffen sind, antragsberechtigt. Der Antrag ist nur begründet, wenn die zur Begründung des Antrags von der antragsbefugten Person vorgebrachten Tatsachen den Eintritt eines Umweltschadens glaubhaft erscheinen lassen. Dabei ist der Verantwortliche – wie es Artikel 12 Absatz 3 Satz 2 der Umwelthaftungsrichtlinie vorsieht – auf der Grundlage des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts zu beteiligen. Die antragstellende Person trifft eine Darlegungs- und Mitwirkungslast. Lässt der Antrag es für die Behörde nicht glaubhaft erscheinen, dass überhaupt ein Umweltschaden vorliegt, kann sie den Antrag unter Verweis auf diesen Sachverhalt zurückweisen. Entsprechend dem vorläufigen Charakter der Verfahrenseröffnung, die noch keine Präjudizien im Hinblick auf bestehende Sanierungspflichten gegenüber einem bestimmten Verantwortlichen beinhaltet, reicht es aus, wenn ein Umweltschaden sich als glaubhaft erweist. Die Begründungspflicht für eine Entscheidung der zuständigen Behörde, die Artikel 12 Absatz 4 der Umwelthaftungsrichtlinie vorsieht, ergibt sich aus § 11 Absatz 1 USchadG.

Zu § 11 (Rechtsschutz)

§ 11 enthält ergänzende Regelungen zum Rechtsschutz gegenüber einem Handeln oder Unterlassen der zuständigen Behörde.

Absatz 1 sieht zu diesem Zweck zunächst eine Begründungspflicht für Verwaltungsakte nach dem USchadG vor. Ferner ist den Entscheidungen eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 4 der Umwelthaftungsrichtlinie.

Absatz 2 verweist im Hinblick auf die Befugnis von Vereinen, ein Handeln oder Unterlassen der zuständigen Behörde gerichtlich überprüfen zu lassen, auf die entsprechenden Regelungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 13 der Umwelthaftungsrichtlinie, die den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter Umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156, S. 17) nachgebildet wurden. Auf die Regelungen des entsprechenden Umsetzungsgesetzes (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) und die Begründung hierzu kann daher direkt verwiesen werden. Unabhängig von Absatz 2 steht den Betroffenen ein Antrags- und Klagerecht nach den allgemeinen verwaltungsprozessrechtlichen Grundsätzen zu.

Zu § 12 (Deckungsvorsorge)

§ 12 enthält eine Verordnungsermächtigung, um für den Fall, dass auf Europäischer Ebene auf der Grundlage des Artikels 14 der Umwelthaftungsrichtlinie eine Deckungsvorsorge verbindlich vorgeschrieben wird, eine Änderung des USchadG zu vermeiden. Die Verordnungsermächtigung ist hinsichtlich Inhalt, Zweck und Ausmaß so gestaltet, dass damit eine Umsetzung der europäischen Vorgaben auf der Grundlage des Artikels 14 der Umwelthaftungsrichtlinie durch Rechtsverordnung erfolgen kann.

Zu § 13 (Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

§ 13 enthält die Grundregeln der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union für grenzüberschreitende Umweltschadens- bzw. Gefahrenfälle. Die Umwelthaftungsrichtlinie geht dabei davon aus (Erwägungsgrund Nummer 28), dass in den Fällen, in denen mehrere Mitgliedstaaten von einem Umweltschaden betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind, diese Mitgliedstaaten zusammenarbeiten sollen, um angemessene und wirksame Vermeidungs- oder Sanierungstätigkeiten hinsichtlich des Umweltschadens sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten können sich auch um eine Rückerstattung der Kosten für die Vermeidungs- oder Sanierungstätigkeiten bemühen.

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 der Umwelthaftungsrichtlinie und betont die Verpflichtung der zuständigen Behörden zur Zusammenarbeit mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten. Zu dieser Verpflichtung gehört insbesondere ein Informationsaustausch.

Die Regelung von Absatz 2 betrifft den Fall, dass ein Umweltschaden im Geltungsbereich des USchadG verursacht wurde, dieser aber (grenzüberschreitende) Auswirkungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben kann. Für diesen Fall wird die allgemein nach Absatz 1 bestehende Pflicht konkretisiert, die Behörden der anderen Mitgliedstaaten zu informieren. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2 der Umwelthaftungsrichtlinie.

Absatz 3 demgegenüber betrifft den Fall, dass der Umweltschaden in anderem Mitgliedstaat verursacht wurde, sich aber im Geltungsbereich des USchadG auswirkt. In diesem Fall kann die zuständige Behörde gegenüber den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates Empfehlungen für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen geben. Sollten der Behörde im Zusammenhang mit der Durchführung derartiger Maßnahmen Kosten angefallen sein, kann sie sich auch um die Erstattung dieser Kosten bemühen.

Zu § 14 (Zeitliche Begrenzung der Anwendung)

§ 14 enthält die notwendigen Übergangregelungen zu dem USchadG und bestimmt, auf welche Schäden dieses Gesetz in zeitlicher Hinsicht Anwendung findet.

Nach Absatz 1 gilt das USchadG nicht für Schäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle vor seinem Inkrafttreten verursacht worden sind oder auf eine berufliche Tätigkeit zurückzuführen sind, die vor dem genannten Zeitpunkt geendet hat. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 17 erstes und zweites Tiert der Umwelthaftungsrichtlinie. In den Erwägungsgründen der Richtlinie wird in der allgemeinen Form wie in Absatz 1 geregelt klar gestellt, dass Schäden, die vor dem Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie verursacht wurden, nicht von ihren Bestimmungen der Richtlinie erfasst werden sollten (Erwägungsgrund Nummer 30). Die komplizierten Differenzierungen in der Umwelthaftungsrichtlinie (Schäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist stattgefunden haben, bzw. Schäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist stattgefunden haben, sofern sie auf eine spezielle Tätigkeit zurückzuführen sind, die vor dem genannten Datum stattgefunden und geendet hat) wurde zugunsten einer einfacheren Regelung erheblich gestrafft. Eine inhaltliche Änderung oder Erweiterung gegenüber der Regelung der Umwelthaftungsrichtlinie ist damit nicht verbunden, weil auch die Umwelthaftungsrichtlinie darauf abstellt, ob ein Schaden vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist verursacht wurde bzw. auf eine Tätigkeit zurückzuführen ist, die vor diesem Datum geendet hat.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 17 drittes Tiert der Umwelthaftungsrichtlinie. Das Gesetz findet keine Anwendung auf Schäden, wenn seit der Schadensverursachung mehr als 30 Jahre vergangen sind.

Zu Anlage 1 (Tätigkeiten im Sinn des § 3 Absatz 1)

Die Umwelthaftungsrichtlinie geht in ihrer Begründungserwägung (Nummer 8) davon aus, dass in Bezug auf Umweltschäden solche beruflichen Tätigkeiten erfasst werden, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen. Diese Tätigkeiten werden in Anhang III der Umwelthaftungsrichtlinie definiert, der generell auf das einschlägige Gemeinschaftsrecht Bezug nimmt, in dem ordnungsrechtliche Vorschriften für bestimmte Tätigkeiten oder Praktiken festgelegt sind, bei denen von einer potenziellen oder tatsächlichen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgegangen wird.

Anlage 1 zum Umweltschadengesetz dient der Umsetzung von Anhang III der Umwelthaftungsrichtlinie. Der Verweis auf die jeweiligen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen wurde dabei ersetzt durch einen konkreten Verweis auf die nationalen Bestimmungen, die zur Umsetzung der genannten einschlägigen Gemeinschaftsregelungen ergangen sind. Auf die Begründungen zu diesen Umsetzungsgesetzen wird daher verwiesen.

Entsprechend der insoweit übertragbaren ständigen Rechtsprechung des BGH zu vergleichbaren zivilrechtlichen Haftungsnormen (z.B. zu § 7 StVG „bei dem Betrieb“: BGHZ 113, 164; BGHZ 115, 84; vgl. auch OVG Celle, NVwZ 2004, S. 553) sind die im Anlage 1 aufgeführten Tätigkeiten, die zu einer Verantwortlichkeit nach dem USchadG führen können, entsprechend dem Schutzzweck der Vorschrift auszulegen. Die Verantwortlichkeit umfasst danach alle durch die jeweilige Tätigkeit beeinflussten Schadensabläufe, wobei es genügt, dass sich eine von der Tätigkeit ausgehende Gefahr ausgewirkt hat und die Verursachung der Gefahr bzw. des Umweltschadens – soweit sie festgestellt werden kann – in dieser Weise durch die Tätigkeit mit geprägt worden ist.

Zu Anlage 2 (Internationale Übereinkommen im Sinn des § 3 Abs. 3 Nr. 3)

Anlage 2 dient der Umsetzung von Anhang IV der Umwelthaftungsrichtlinie. Die Anlage übernimmt die dort aufgelisteten internationalen Übereinkommen. Die unter c) bis d) genannten Übereinkommen (Internationales Übereinkommen vom 23. März 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Bunkerölverschmutzung; Internationales Übereinkommen vom 3. Mai 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See; Übereinkommen vom 10. Oktober 1989 über die zivilrechtliche Haftung für die während des Transports gefährlicher Güter auf dem Straßen-, Schienen- und Binnenschiffahrtsweg verursachten Schäden) wurden bisher durch die Bundesrepublik Deutschland noch nicht ratifiziert. Der Ausnahmegrund des § 3 Abs. 3 Nr. 3 gilt aber nur für internationale Übereinkommen in der jeweils geltenden Fassung, was zwangsläufig voraussetzt, dass diese Übereinkommen ratifiziert sind. Bis zu Ratifizierung der oben genannten Übereinkommen finden daher insoweit die Regelungen des Umweltschadengesetzes Anwendung.

Zu Anlage 3 (Internationale Übereinkommen im Sinn des § 3 Abs. 3 Nr. 5)

Anlage 3 dient der Umsetzung von Anhang V der Umwelthaftungsrichtlinie. Die dortige Auflistung internationalen Übereinkommen wird übernommen. Zur Bedeutung dieser Anlage wird auf die Begründung zu § 3 Absatz 3 verwiesen

Zu Artikel 2 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Artikel 2 enthält die zur Steuerung der Anwendung des USchadG durch das Fachrecht erforderlichen Änderungen des WHG.

Zu Nummer 1 (§ 1 WHG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Möglichkeit für landesrechtlich geregelte Ausnahmen von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes darf sich bei den in § 1 Abs. 2 genannten Gewässern aus europarechtlichen Gründen auch nicht auf § 22a – neu – erstrecken.

Zu Nummer 2 (§ 22a WHG)

Nach § 2 Nr. 1 Buchstabe b USchadG wird eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des Wasserhaushaltsgesetzes, d.h. des Fachgesetzes bestimmt.

§ 22a Abs. 1 WHG greift die Formulierung in Artikel 2 Nr. 1 lit. b) der Umwelthaftungsrichtlinie auf, die hinsichtlich einer Schädigung auf den in der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) definierten Zustand oder das definierte Potential abstellt, und dient somit der Umsetzung der genannten Bestimmung. Diese Begriffe aus der Wasserrahmenrichtlinie sind bereits mit der 7. WHG-Novelle in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen worden (siehe §§ 25a, 25b, 32c und 33a WHG). Auf die entsprechenden Begründungen wird deshalb verwiesen.

Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt unmittelbar und erfüllt sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht die Anforderungen eines nach Artikel 75 Abs. 2 GG gerechtfertigten Ausnahmefalls. Die Zielbestimmungen für die Gewässer sind allgemein formuliert, die Länder haben nach den § 25a Abs. 2, § 25b Abs. 1 Satz 2, § 32c Satz 1 und § 33a Abs. 2 den Auftrag, die zum Gewässerzustand bzw. zum Potential eines Gewässers erforderlichen Einzelheiten festzulegen. Insoweit wird auf die Inhalte der Anhänge II und V der Wasserrahmenrichtlinie Bezug genommen. Dem Landesgesetzgeber wird hier ein umfassender Regelungs- und Gestaltungsspielraum eröffnet. § 22a Abs. 1 WHG legt die durch die Länder ausgefüllten Zielbestimmungen für die Gewässer für die Beurteilung eines Schadens zugrunde. Diese unmittelbar geltende Regelung genügt auch den quantitativen Anforderungen an einen Ausnahmefall, weil sie auch im Zusammenhang mit den anderen unmittelbar geltenden Vorschriften den Charakter des Wasserhaushaltsgesetzes als Richtliniengesetz nicht ändert.

Die in Absatz 1 genannten § 25d Abs. 3 und § 33a Abs. 4 Satz 2 WHG sind die Vorschriften, mit denen die Ausnahmeregelung in Artikel 4 Abs. 7 der Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt wurde, auf die Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b der Umwelthaftungsrichtlinie Bezug nimmt.

In § 22a Abs. 2 WHG wird lediglich die bereits in § 6 USchadG geregelte Sanierungsverpflichtung des Verantwortlichen wiederholt. Welche Sanierungsmaßnahmen im Einzelnen getroffen werden müssen, wird nicht im Wasserhaushaltsgesetz geregelt. Insoweit erhalten die Länder einen Regelungsauftrag in § 22a Abs. 3 WHG, Anhang II Nr. 1 der Umwelthaftungsrichtlinie durch landesrechtliche Regelungen umzusetzen. Dem Landesgesetzgeber wird hier ein weitreichender Regelungs- und Gestaltungsspielraum eröffnet.

Entsprechend dem Charakter der Umwelthaftungsrichtlinie als Rahmenrichtlinie wird in Absatz 3 klargestellt, dass weitergehende Vorschriften über Schädigungen oder sonstigen Beeinträchtigungen von Gewässern sowie deren Sanierung unberührt bleiben. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zum wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz, der als materielle Grundentscheidung des Wasserhaushaltsgesetzes verstanden wird und verlangt, jede Verunreinigung von Gewässern zu vermeiden.

Zu Nummer 3 (§ 42 WHG)

Mit der Neufassung des § 42 Abs. 1 WHG wird die Verpflichtung des Landesgesetzgebers zur Umsetzung der neuen Rahmenvorschrift in § 22a Abs. 3 WHG geregelt. Sie enthält die nach Artikel 75 Abs. 3 GG erforderliche Zeitvorgabe für den Erlass der Vorschriften. Nach Artikel 19 Abs. 1 der Umwelthaftungsrichtlinie muss die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht bis zum 30. April 2007 erfolgen. Diese Frist ist auch den Ländern für die Ausführung des in diesem Gesetz enthaltenen Regelungsauftrags zu setzen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Artikel 3 enthält erforderliche Änderungen zur Steuerung der Anwendung des USchadG im Hinblick auf Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen sowie zur Anpassung des Artenschutzrechts an internationale Vorgaben.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Ergänzung der Inhaltsübersicht ist Folge der Neueinführung des § 21a in das BNatSchG.

Zu Nummer 2 (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 und 6 BNatSchG)

Die Änderung in § 10 Abs. 2 Nr. 5 passt das Bundesnaturschutzgesetz an internationale Vorgaben an. Die bisherige Ausdehnung des Begriffs „heimische Art“ auf verwilderte und eingeschleppte faunenfremde Tier- und florenfremde Pflanzenarten, die die Biodiversität schädigen, sogenannte invasive Arten, wie etwa Bastard Knöterich, Spring- und Nadelkraut, ist mit den von der 6. Vertragsstaatenkonferenz zum Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993, S. 1741, Biodiversitätskonvention) im April 2002 verabschiedeten Leitprinzipien (Leitprinzipien zur Prävention und Verhinderung der Einbringung von gebietsfremden Arten, die Ökosysteme, Habitate oder Arten gefährden sowie Vorschläge für Gegenmaßnahmen, Entscheidung VI/23 vom Sixth Ordinary Meeting of the Conference of the Parties to the Convention on Biological Diversity, The Hague, Netherlands (7 - 19 April 2002)) nicht vereinbar. In diesen Leitlinien werden die Vertragsparteien aufgefordert, gegen invasive Arten, „alien invasive species“, vorzugehen. Als solche Arten sind nach der Biodiversitätskonvention die Arten anzusehen, die in Flächen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes durch menschliches Zutun eingebracht wurden, sich dort ausbreiten und die biologische Vielfalt gefährden. Nach Artikel 8 Buchstabe h) der Biodiversitätskonvention ist die Einbringung „nichtheimischer Arten ...“ zu verhindern und es sind gegen diese Arten Maßnahmen zu ergreifen.

Die Änderung in § 10 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes stützt sich auf Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Grundgesetzes wonach der Bund lediglich eine Rahmengesetzgebungskompetenz hat, bei der in Einzelheiten gehende Bestimmungen nur in Ausnahmefällen zulässig sind. Die Regelung erfüllt jedoch die quantitativen und qualitativen Anforderungen für einen Ausnahmefall nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes und ist daher gerechtfertigt. Die Vorschrift greift nur die bestehende Begriffsdefinition auf und entwickelt sie entsprechend der internationalen Bestimmungen fort. In qualitativer und quantitativer Hinsicht wird keine neue Vorschrift erlassen, die den Regelungsspielraum der Länder einengt. Vielmehr wird ein „redaktioneller“ Fehler der Begriffsdefinition beseitigt. Die bestehenden Regelungsspielräume der Länder bleiben so unverändert erhalten.

Die Regelung zu § 10 Absatz 2 Nr. 6 passt das Bundesnaturschutzgesetz an die internationalen Vorgaben der zur Biodiversitätskonvention verabschiedeten Leitlinien an. Anthropogen eingeführte, ausgebrachte oder eingeschleppte Arten sind danach gebietsfremd, wenn sie in einem bestimmten Gebiet natürlicherweise nicht vorkommen. Entsprechend umfasst der Begriff der „gebietsfremden Art“ im Bundesnaturschutzgesetz zukünftig gebietsfremde Arten, Unterarten oder Populationen, die – auf ein bestimmtes Gebiet bezogen – nicht heimisch sind, dort also natürlicherweise nicht vorkommen. Die nicht unmittelbar geltende Begriffsdefinition hat ausschließlich Bedeutung für die Rahmenvorschrift des § 41 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz, wonach die Länder geeignete Maßnahmen treffen, um die Gefahren einer Verfälschung der Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten durch Ansiedlung und Ausbreitung von Tieren und Pflanzen gebietsfremder Arten abzuwehren.

Die Regelung ist auf die Rahmengesetzgebungskompetenz des Artikel 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes gestützt. Eine in Einzelheiten gehende Bestimmung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, jedoch wie im vorliegenden Fall gerechtfertigt, da die quantitativen und qualitativen Anforderungen nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes erfüllt sind. Die Vorschrift greift nur die bestehende Begriffsdefinition auf und entwickelt sie entsprechend der internationalen Bestimmungen fort. In qualitativer und quantitativer Hinsicht beinhaltet die Vorschrift keinen neuen Regelungsgehalt, der den Regelungsspielraum der Länder einengt. Vielmehr wird ein „redaktioneller“ Fehler der Begriffsdefinition beseitigt. Die bisherigen Regelungsspielräume der Länder bleiben unverändert erhalten.

Zu Nummer 3 (§ 11 BNatSchG)

Die Regelung erweitert die Ausnahmebestimmung des § 11 Bundesnaturschutzgesetz auf § 21a Abs. 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Absätze haben daher keinen Rahmencharakter sondern gelten für die Länder unmittelbar. Die Einzelheiten der verfassungsrechtlichen Begründung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes erfolgen im Rahmen der jeweiligen Absätze (vgl. Nummer 4).

Zu Nummer 4 (§ 21a BNatSchG)

Die Vorschrift greift die Regelung in § 2 Nr. 1 Buchstabe a) des USchadG (Artikel 1) auf und bestimmt den Schadensbegriff näher. Absatz 1 erläutert, welche Schädigung von dem Schadensbegriff erfasst ist und zur Anwendung des Umweltschadensgesetzes führt. Damit zusammenhängend greifen die Absätze 2 und 3 die Definitionen von Arten und natürlichen Lebensräumen aus der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) sowie der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) auf. Absatz 4 regelt die Sanierungsverpflichtung des Verantwortlichen. Einzelheiten zur Bestimmung des Umweltschadens, der Sanierungsmaßnahmen und weitergehender Schutzmaßnahmen werden nach den Absätzen 5 bis 7 von den Ländern geregelt.

Der Bund hat für die Regelungen in § 21a nach Artikel 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GG eine Rahmengesetzgebungskompetenz, wonach unmittelbare und in Einzelheiten gehende Bestimmungen nur in Ausnahmefällen zulässig sind. Soweit die Regelungen einen solchen Ausnahmefall darstellen, sind die quantitativen und qualitativen Anforderungen für einen gerechtfertigten Ausnahmefall nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes erfüllt.

Absatz 1 greift die Regelung in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2004/35/EG auf, nach der ein Schaden bei erheblichen nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf den günstigen Erhaltungszustand bestimmter durch die Vogelschutz- und FFH-Richtlinie geschützter Arten und Lebensräume vorliegt. Satz 2 setzt Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Richtlinie 2004/35/EG um. Die Regelung schließt nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten, wenn und soweit sie zuvor ermittelt wurden, vom Schadensbegriff aus und verweist unmittelbar auf die nationalen Regelungen in §§ 34, 35, 43 Abs. 8 und 62 Abs. 1 BNatSchG, welche Artikel 6 Abs. 3 und 4, Artikel 16 der FFH-Richtlinie sowie Artikel 9 der Vogelschutz-Richtlinie umsetzen. Die zuvor ermittelten Auswirkungen sind solche Auswirkungen, die im Rahmen der nach den §§ 34, 35, 43 Abs. 8 und 62 Abs. 1 BNatSchG durchzuführenden Verfahren ermittelt wurden.

Die Regelung des Absatzes 1 gilt unmittelbar und ist nach Artikel 75 Abs. 2 GG gerechtfertigt. In qualitativer Hinsicht ist hierfür entscheidend, dass die Definition eines Schadens im Bereich der Biodiversität an die listenmäßige Erfassung von Arten und Lebensräumen nach

der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie anknüpft. Ein Biodiversitätsschaden kann bei einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Arten und Lebensräumen entstehen und nicht spezifisch unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten in einem Bundesland ausgestaltet werden. Der Schadenseintritt hängt damit von ökologischen Faktoren ab und ist unabhängig von Ländergrenzen. Der Schadensbestimmung kommt damit länderübergreifender Charakter zu, so dass der Bund hier einheitliche Regelungen festlegen darf. Die Regelung des Bundes belässt zudem qualitative landesrechtliche Spielräume, da sie nur allgemeiner Natur ist. Wesentliche Kernelemente der Schadensregelung, die Bestimmung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen sowie der Sanierungsmaßnahmen, werden nach den Absätzen 5 und 6 ausschließlich den Ländern überlassen. Den Ländern fällt daher die Aufgabe zu, Anhang I der Richtlinie 2004/35/EG, der Kriterien für die Erheblichkeit enthält, umzusetzen. Die allgemeine bundesrechtliche Definition des Schadens stellt daher nur einen ausfüllungsbedürftigen "Torso" dar. Auch in quantitativer Hinsicht bestehen umfangreiche landesrechtliche Regelungsmöglichkeiten. Gerade die Frage der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung sowie der Art und des Umfangs der Sanierungsmaßnahmen kann nur von den Ländern beantwortet werden und eröffnet ihnen weitreichende Regelungsspielräume.

Die Absätze 2 und 3 konkretisieren lediglich die in Absatz 1 genannten Begriffe und setzen damit die Vorgaben des Artikels 2 Nr. 3 Buchstabe a und b der Richtlinie 2004/35/EG um. Für sonstige Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind sie nicht von Bedeutung. Die Regelungen gelten unmittelbar und gehen in Einzelheiten. Der Bund hat hierfür im Bereich seiner Rahmengesetzgebungskompetenz nach Artikel 75 Abs. 1 Nr. 3 GG eine Regelungskompetenz, wenn wie hier ein in qualitativer und quantitativer Hinsicht gerechtfertigter Ausnahmefall vorliegt. Dabei sind diese Bestimmungen im Zusammenhang mit Absatz 1 zu bewerten. In qualitativer Hinsicht knüpfen die Definitionen an die listenmäßige Erfassung von Arten und natürlichen Lebensräumen in der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie an. Das Vorkommen dieser Arten und Lebensräume setzt dabei nicht an den spezifischen Besonderheiten der einzelnen Länder an, sondern hat länderübergreifenden Charakter (vgl. die Ausführungen zu Absatz 1). Den Ländern verbleiben dabei durch die Regelungen in Absatz 7 Spielräume weitere Arten und Lebensräume, etwa besonders geschützte Biotope, in den Schutz nach Absatz 1 einzubeziehen. Damit kommt ihnen ein weitreichender Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum zu; die bundesrechtlichen Definitionen und die gleichlautenden EG-rechtlichen Bestimmungen sind hier lediglich als Mindestregelungen zu verstehen. Auch in quantitativer Hinsicht kommt den Vorschriften nur der Charakter eines Ausnahmefalles zu, da die Bestimmung der Arten und Lebensräume nur für die allgemeine Regelung des Schadens in Absatz 1, die an sich schon ausfüllungsbedürftig ist, Anwendung findet. Das Bundesnaturschutzgesetz bleibt im übrigen von den Definitionen unberührt. Die Länder können auch in quantitativer Hinsicht weitere Arten und Lebensräume in den Schutz nach Absatz 1 einbeziehen (vgl. Absatz 7). Die Anzahl der durch die Bestimmungen des Umweltschadensgesetzes geschützten Arten und Lebensräume kann sich daher in den Bundesländern unterscheiden.

Absatz 4 wiederholt lediglich die bereits in § 6 USchadG (Artikel 1) getroffene Regelung der Sanierungsverpflichtung des Verantwortlichen. Weitergehende oder in Einzelheiten gehende Bestimmungen sind nicht geregelt.

Die Regelung in Absatz 5 ergänzt die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3. Den Ländern wird ein Auftrag zur Regelung der Ermittlung der Erheblichkeit im Sinn des § 21a Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilt. Dabei handelt es sich um das Kernelement des Schadensbegriffs. Als Orientierung für die Erfüllung dieses Regelungsauftrages wird auf die Kriterien des Anhanges I der Richtlinie 2004/35/EG verwiesen. Die Länder müssen die dortigen Kriterien jedoch nicht deckungsgleich übernehmen, sondern diese nur berücksichtigen und gleichzeitig die Vorgaben der Richtlinie 2004/35/EG europarechtskonform umsetzen.

In Absatz 6 wird den Ländern ein Regelungsauftrag zur Bestimmung der Sanierungsmaßnahmen erteilt. Dabei haben diese die Anforderungen von Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG zu beachten. Die bundesrechtlichen Regelungen stellen daher nur eine ausfüllungsbedürftige Hülse dar, erst durch die landesrechtlichen Bestimmungen zu Form und Inhalt der konkreten Sanierung werden die Sanierungsregelungen des Umweltschadens- und Bundesnaturschutzgesetzes ausgefüllt.

Absatz 7 setzt die Regelungen in Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe c der Richtlinie 2004/35/EG um. Die Mitgliedstaaten können danach weitergehende Arten und Lebensräume in den Schutz der Richtlinie 2004/35/EG einbeziehen. Dieser Regelungsspielraum wird als Regelungsauftrag an die Länder weitergegeben. Die Vorschrift ergänzt damit die Definitionen von Arten und natürlichen Lebensräumen in den Absätzen 2 und 3 und ermöglicht den Ländern qualitative und quantitative weitergehende Regelungen.

Zu Nummer 5 (§ 71 BNatSchG)

Die Vorschrift gibt den Ländern bis zum 30. April 2007, dem Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2004/35/EG, Zeit ihre Regelungen an die Vorgaben der §§ 10 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sowie des § 21a BNatSchG anzupassen. Damit wird der gesamte Umsetzungszeitraum der Richtlinie 2004/35/EG an die Länder weitergegeben.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Die Bestimmungen des Gesetzes, die einen Regelungsauftrag an die Länder enthalten, sollen am Tage nach der Verkündung in Kraft treten (Satz 1); gleiches gilt für die Regelungen in Artikel 3 Nr. 1 und 2. Das Gesetz im übrigen soll zeitgleich mit dem Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie (nach Artikel 19 Absatz 1 der 30. April 2007) in Kraft treten (Satz 2). Ein früheres Inkrafttreten erscheint nicht möglich, da die Regelungen in weiten Teilen aus verfassungsrechtlichen Gründen auf Ausfüllung und Ergänzung durch die Länder angelegt ist. Da die in Anlage 1 Nr. 9 des Umweltschadensgesetzes genannte Richtlinie am 30. Oktober 2007 selber wiederum durch die Richtlinie 96/61/EG außer Kraft tritt, wurde insoweit eine entsprechende Regelung zum Außerkrafttreten aufgenommen (Satz 3).